



Nr. 601 des Tarifverzeichnisses Personenverkehr

Besondere Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Regio AG

Gültig vom 1. Januar 2012 an

Herausgeber: DB Regio AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt am Main

Zu beziehen bei: Der Tfv 601 erscheint nicht als Druckausgabe - Bekanntmachungen werden ausschließlich im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) veröffentlicht.

Der Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) kann bezogen werden bei:
DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien und Kommunikationsdienste
Logistikcenter, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe,
Telefon: 0721 938-5965, Telefax: 0721 938-5509,
E-Mail: DZD.Bestellservice@deutschebahn.com

Inhaltsverzeichnis

Tfv 601/A	bleibt frei
Tfv 601/B	bleibt frei
Tfv 601/C	bleibt frei
Tfv 601/D	bleibt frei
Tfv 601/E	Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Regio AG
Tfv 601/F	Beförderungsbedingungen für die Fahrradmitnahme der DB Regio AG
Tfv 601/G	bleibt frei
Tfv 601/H	Besondere Bedingungen für Handy-Tickets der DB Regio AG



Hinweis des Herausgebers:

Für Übertragungsfehler und fehlende Aktualität wird keine Haftung übernommen. Im Zweifelsfall gelten immer die im Tarif- und Verkehrsanzeiger bekanntgemachten Änderungen.

Nr. 601/E des Tarifverzeichnisses Personenverkehr

Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Regio AG

(Aktionsangebote Regio)

Gültig vom 1. Januar 2012 an

Herausgeber: DB Regio AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt am Main

Zu beziehen bei: Der Tfv 601/E erscheint nicht als Druckausgabe - Bekanntmachungen werden ausschließlich im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) veröffentlicht.

Der Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) kann bezogen werden bei:
DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien und Kommunikationsdienste
Logistikcenter, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe,
Telefon: 0721 938-5965, Telefax: 0721 938-5509,
E-Mail: DZD.Bestellservice@deutschebahn.com

Übersicht der im Tarif- und Verkehrsanzeiger bekanntgemachten Aktionsangebote der DB Regio AG, die aktuell gültig sind:

lfd. TVA-Nr.	Angebot	Gültig
259/2011	Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots Quer-durchs-Land-Ticket	bis auf weiteres
259/2011	Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots Schönes-Wochenende-Ticket	bis auf weiteres
259/2011	Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots Baden-Württemberg-Ticket	bis auf weiteres
259/2011	Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots Baden-Württemberg-Ticket Nacht	bis auf weiteres
259/2011	Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte der Aktionsangebote Bayern-Ticket und Bayern-Ticket Single	bis auf weiteres
259/2011	Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots Bayern-Ticket Nacht	bis auf weiteres
259/2011	Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte der Aktionsangebote Brandenburg-Berlin-Ticket und Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht	bis auf weiteres
259/2011	Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots Mecklenburg-Vorpommern-Ticket	bis auf weiteres
259/2011	Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte der Aktionsangebote Niedersachsen-Ticket	bis auf weiteres
259/2011	Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte der Aktionsangebote Rheinland-Pfalz-Ticket und Saarland-Ticket	bis auf weiteres
259/2011	Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte der Aktionsangebote Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht und Saarland-Ticket Nacht	bis auf weiteres
259/2011	Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots Schleswig-Holstein-Ticket	bis auf weiteres
259/2011	Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots Sachsen-Ticket	bis auf weiteres
259/2011	Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots Sachsen-Anhalt-Ticket	bis auf weiteres
259/2011	Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots Thüringen-Ticket	bis auf weiteres

lfd. TVA-Nr.	Angebot	Gültig
259/2011	Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebotes MetropolTagesTickets Stuttgart	bis auf weiteres
243/2011	Bedingungen für die Aktion „E-Coupon 6 € für das Quer-durchs-Land-Ticket oder Schönes-Wochenende-Ticket“	einlösbar bis 31.05.2012
99/2011	Bestimmungen für das Aktionsangebot "3-Monate-Schnupper-Abo Bayern"	bis auf weiteres
60/20011	Tarifbestimmungen SPNV Semesterticket Thüringen	bis auf weiteres
85/2011	Tarifbestimmungen WiSel-Card	befristet bis 31.12.2012
119/2011	Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebotes „Kaiser Otto Spezial	befristet bis 08.12.2012
129/2011	Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebotes Semesterticket Thüringen PLUS	bis auf weiteres
289/2011	Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Angebots Hopper-Ticket Thüringen	bis auf weiteres
234/2011	Bestimmungen für die Probefahrt- Aktion DB Regio Südost	bis auf weiteres
333/2011	Bedingungen für das Angebot „Unentgeltliche Sitzplatzreservierung in den RE-Zügen des Neigetech-nik-Netzes Thüringen“	bis auf weiteres

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots Quer-durchs-Land-Ticket

Gültig ab 11.12.2011

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Quer-durchs-Land-Tickets werden unbefristet angeboten.

3. Fahrkarten

Ein Quer-durchs-Land-Ticket kann genutzt werden von:

- 3.1.1 bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
- 3.1.2 Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene). Der Reisende gemäß Nr. 3.4 kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) reisen.
- 3.1.3 Familienkinder nach Nr. 3.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.
- 3.1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.
- 3.1.5 Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Im Falle von Reisen gemäß Nr. 3.1.2 ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.
- 3.2.1 *Ein Quer-durchs-Land-Ticket berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns.*
- 3.2.2 *Für Fahrten, die in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das „Quer-durchs-Land-Ticket“ nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt wurde.*
- 3.3.1 *Ein Quer-durchs-Land-Ticket gilt montags bis freitags an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten ab 9:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages.*

Ist der angegebene Geltungstag ein bundeseinheitlicher Feiertag, dann gilt das Quer-durchs-Land-Ticket bereits ab 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages.

3.3.2 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Quer-durchs-Land-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Quer-durchs-Land-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Quer-durchs-Land-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reisestrecke eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

Quer-durchs-Land-Ticket	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	42 €	48 €	54 €	60 €	66 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	44 €	50 €	56 €	62 €	68 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	46,20 €	52,80 €	59,40 €	66,00 €	72,60 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

4.1.3 Quer-durchs-Land-Tickets werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4.2.1 Für die Mitnahme von Fahrrädern gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr ist grundsätzlich eine Fahrradtagskarte pro Fahrrad zu erwerben.

Diese Verpflichtung entfällt bei Strecken, auf denen für Inhaber von Fahrkarten des DB-Tarifs besondere Bestimmungen zur kostenlosen Mitnahme von Fahrrädern gelten.

5. Erstattung und Umtausch

- 5.1 Erstattung und Umtausch von Quer-durchs-Land-Tickets ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.2 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Quer-durchs-Land-Tickets endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder der Personenzahl und/oder des Geltungstags wird ein Quer-durchs-Land-Ticket ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße (z.B. durch unterwegs zusteigende Reisende) oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Alle Teilnehmer müssen die Fahrt gemeinsam am gleichen Ort und zur gleichen Zeit antreten. Späterer Zustieg von Personen - selbst wenn diese in der Teilnehmerzahl der Fahrkarte enthalten sind - ist nicht zulässig. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Erweiterung der Gruppengröße) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 7.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots Schönes-Wochenende-Ticket

Gültig ab 11.12.2011

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Schönes-Wochenende-Tickets werden unbefristet angeboten.

3. Fahrkarten

Ein Schönes-Wochenende-Ticket kann genutzt werden von:

- 3.1.1 bis zu fünf Personen oder
- 3.1.2 Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene). Der Reisende gemäß Nr. 3.4 kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) reisen.
- 3.1.3 Familienkinder nach Nr. 3.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.
- 3.1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.
- 3.1.5 Ein Schönes-Wochenende-Ticket kann – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.
- 3.1.6 Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten Schönes-Wochenende-Ticket muss innerhalb von drei Monaten ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.1.7 Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichneten undatierten Schönes-Wochenende-Ticket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.2.1 *Ein Schönes-Wochenende-Ticket berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns.*
- 3.2.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt ein Schönes-Wochenende-Ticket nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Organisationen

geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.3.1 *Ein Schönes-Wochenende-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar*

- Samstag und Sonntag ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Schönes-Wochenende-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Schönes-Wochenende-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Schönes-Wochenende-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reisstrecke eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

	Schönes-Wochenende-Ticket
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	40 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	42 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	44 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Schönes-Wochenende-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichnet.

4.1.3 Schönes-Wochenende-Tickets werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

- 4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte zu erwerben.
- 4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in bestimmten Bundesländern, Regionen, Landkreisen oder Gemeinden. Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb eines Verkehrs-/Tarifverbundes bzw. einer Verkehrsgemeinschaft stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/Tarifverbundes/der Verkehrsgemeinschaft.

5. Erstattung und Umtausch

- 5.1 Erstattung und Umtausch von Schönes-Wochenende-Tickets ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.2 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Schönes-Wochenende-Tickets endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Schönes-Wochenende-Ticket ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße (z.B. durch unterwegs zusteigende Reisende) oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Alle Teilnehmer müssen die Fahrt gemeinsam am gleichen Ort und zur gleichen Zeit antreten. Späterer Zustieg von Personen – selbst wenn diese in der Teilnehmerzahl der Fahrkarte enthalten sind – ist nicht zulässig. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Erweiterung der Gruppengröße) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 7.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots Baden-Württemberg-Ticket

Gültig ab 11.12.2011

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Besonderen Bedingungen für die Fahrradmitnahme der DB Regio AG, die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Baden-Württemberg-Tickets werden unbefristet angeboten.

3. Fahrkarten

Ein Baden-Württemberg-Ticket kann genutzt werden von:

- 3.1.1 bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
- 3.1.2 Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene). Der Reisende gemäß Nr. 3.4 kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) reisen.
- 3.1.3 Familienkinder nach Nr. 3.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.
- 3.1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.
- 3.1.5 Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Im Falle von Reisen gemäß Nr. 3.1.2 ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.
- 3.1.6 Ein Baden-Württemberg-Ticket kann – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.
- 3.1.7 Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten Baden-Württemberg-Ticket muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.1.8 Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichneten undatierten Baden-Württemberg-Ticket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.2.1 *Ein Baden-Württemberg-Ticket berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Baden-Württemberg.*

3.2.2 Für Fahrten außerhalb Baden-Württembergs und für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt ein Baden-Württemberg-Ticket nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Organisationen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 *Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Baden-Württemberg-Tickets angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich.*

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Baden-Württemberg-Tickets hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

- Bayern-Ticket, Bayern-Ticket Single, Bayern-Ticket Nacht
- Hessenticket
- Rheinland-Pfalz-Ticket, Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht
- Saarland-Ticket, Saarland-Ticket Nacht

3.3.1 *Ein Baden-Württemberg-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar*

- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für die Geltungsbereiche außerhalb Baden-Württembergs gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Baden-Württemberg und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Baden-Württemberg-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Baden-Württemberg-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Baden-Württemberg-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reisedecke eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

Baden- Württemberg- Ticket	Entgelt für Fahrt in der 2. Klasse				
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb an Fahrkartensautomaten und im Internet über www.bahn.de	21 €	25 €	29 €	33 €	37 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	23 €	27 €	31 €	35 €	39 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	23,10 €	27,50 €	31,90 €	36,30 €	40,70 €

Baden- Württemberg- Ticket	Entgelt für Fahrt in der 1.Klasse	Entgelt für Übergang 2.Klasse → 1.Klasse
	1 Person	1 Person
Erwerb an Fahrkartensautomaten und im Internet über www.bahn.de	31 €	10 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	33 €	12 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	34,10 €	12 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird

das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

- 4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Baden-Württemberg-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichnet.
- 4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte zu erwerben.
- 4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz. Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/Tarifverbundes/der Verkehrsgemeinschaft.

5. Erstattung und Umtausch

- 5.1 Erstattung und Umtausch von Baden-Württemberg-Tickets sowie des Entgelts für den Übergang von der 2. in die 1. Wagenklasse ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.2 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Baden-Württemberg-Tickets endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Baden-Württemberg-Ticket ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße (z.B. durch unterwegs zusteigende Reisende) oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Alle Teilnehmer müssen die Fahrt gemeinsam am gleichen Ort und zur gleichen Zeit antreten. Späterer Zustieg von Personen – selbst wenn diese in der Teilnehmerzahl der Fahrkarte enthalten sind – ist nicht zulässig. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Erweiterung der Gruppengröße) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO).

Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

- 7.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots Baden-Württemberg-Ticket Nacht

Gültig ab 11.12.2011

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Besonderen Bedingungen für die Fahrradmitnahme der DB Regio AG, die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Baden-Württemberg-Tickets Nacht werden unbefristet angeboten.

3. Fahrkarten

Ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht kann genutzt werden von:

- 3.1.1 bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
- 3.1.2 Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene). Der Reisende gemäß Nr. 3.4 kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) reisen.
- 3.1.3 Familienkinder nach Nr. 3.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.
- 3.1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.
- 3.1.5 Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Im Falle von Reisen gemäß Nr. 3.1.2 ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.
- 3.1.6 Ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht kann – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.

- 3.1.7 Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten Baden-Württemberg-Ticket Nacht muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.1.8 Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichneten undatierten Baden-Württemberg-Ticket Nacht muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.2.1 *Ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Baden-Württemberg.*
- 3.2.2 Für Fahrten außerhalb Baden-Württembergs und für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Organisationen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.
- 3.2.3 *Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Baden-Württemberg-Ticket Nacht angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich.*
- Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Baden-Württemberg-Ticket Nacht hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich.*
- Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind*
- Bayern-Ticket, Bayern-Ticket Single, Bayern-Ticket Nacht
 - Hessenticket
 - Rheinland-Pfalz-Ticket, Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht
 - Saarland-Ticket, Saarland-Ticket Nacht
- 3.3.1 *Ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar*
- Sonntag bis Donnerstag ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 6:00 Uhr des Folgetages
 - Freitag und Samstag sowie in der Nacht vor den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 7:00 Uhr des Folgetages
- 3.3.2 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Baden-Württemberg-Ticket Nacht sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.
- Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Baden-Württemberg-Ticket Nacht sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.
- 3.4 Ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers eingetragen sind. Der Reisende mit der längsten Reisedecke muss diese Angaben

vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

Baden-Württemberg-Ticket Nacht	Entgelt für Fahrt in der 2. Klasse				
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	17 €	21 €	25 €	29 €	33 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	19 €	23 €	27 €	31 €	35 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	19 €	23,10 €	27,50 €	31,90 €	36,30 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Baden-Württemberg-Tickets Nacht unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtsschein“ gekennzeichnet.

4.1.3 Baden-Württemberg-Tickets Nacht werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte zu erwerben.

4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Baden-Württemberg, Bayern und Rhein-

land-Pfalz. Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/Tarifverbundes/der Verkehrsgemeinschaft.

5. Erstattung und Umtausch

- 5.1 Erstattung und Umtausch von Baden-Württemberg-Tickets Nacht ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.2 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Baden-Württemberg-Ticket Nacht endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße (z.B. durch unterwegs zusteigende Reisende) oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Alle Teilnehmer müssen die Fahrt gemeinsam am gleichen Ort und zur gleichen Zeit antreten. Späterer Zustieg von Personen - selbst wenn diese in der Teilnehmerzahl der Fahrkarte enthalten sind - ist nicht zulässig. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Erweiterung der Gruppengröße) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 7.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte der Aktionsangebote Bayern-Ticket und Bayern-Ticket Single

Gültig ab 11.12.2011

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Bayern-Tickets und Bayern-Tickets Single werden unbefristet angeboten.

3. Fahrkarten

Ein Bayern-Ticket Single kann genutzt werden von:

3.1.0 einer Person

Ein Bayern-Ticket kann genutzt werden von:

3.1.1 bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder

3.1.2 Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene). Der Reisende gemäß Nr. 3.4 kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) reisen.

3.1.3 Familienkinder nach Nr. 3.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.

3.1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.

3.1.5 Bayern-Tickets/Bayern-Tickets Single können – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 3 Monate vor ihrem ersten Geltungstag erworben werden.

3.1.6 Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Single muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.

3.1.7 Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichneten undatierten Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Single muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

3.2.1 Ein Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Single berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Bayern.

3.2.2 Für Fahrten außerhalb Bayerns und für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Ei-

senbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt ein Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Single nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Organisationen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Bayern-Tickets/Bayern-Tickets Single angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich eines Bayern-Tickets/Bayern-Ticket Single hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

- Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Nacht
- Hessenticket
- Sachsen-Ticket
- Sachsen-Anhalt-Ticket
- Thüringen-Ticket

3.3.1 Ein Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Single gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- An Mariä Himmelfahrt (15. August) gilt ein Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Single ab 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages.

3.3.2 Für die Geltungsbereiche außerhalb Bayerns gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Bayern und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Bayern-Tickets/Bayern-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Bayern-Tickets/Bayern-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Single ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Beim Bayern-Ticket ist der Name des Reisenden mit der längsten Reisstrecke einzutragen.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

	Bayern-Ticket	Bayern-Ticket Single		
		2. Klasse	2.Klasse	1.Klasse
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	29 €	21 €	31 €	10 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	31 €	23 €	33 €	12 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	31,90 €	23,10 €	34,10 €	12 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Bayern-Tickets/Bayern-Tickets Single unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichnet.

4.1.3 Bayern-Tickets werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist eine Fahrrad-Tageskarte Bayern oder eine Fahrradtageskarte der Produktklasse C zu erwerben. Diese sind jeweils gül-

tig für beliebig viele Fahrten am Geltungstag des Bayern-Tickets/Bayern-Tickets Single.

- 4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Bayern, Baden-Württemberg und Thüringen. Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb eines Verkehrs-/Tarifverbundes oder einer Verkehrsgemeinschaft stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/Tarifverbundes/der Verkehrsgemeinschaft.

5. Erstattung und Umtausch

- 5.3 Erstattung und Umtausch von Bayern-Tickets bzw. Bayern-Tickets Single sowie des Entgelts für den Übergang von der 2. in die 1. Wagenklasse ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.4 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Bayern-Tickets/Bayern-Tickets Single endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder der Personenzahl und/oder des Geltungstags wird ein Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Single ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße (z.B. durch unterwegs zusteigende Reisende) oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Das bedeutet: alle Teilnehmer müssen die Fahrt gemeinsam am gleichen Ort und zur gleichen Zeit antreten. Späterer Zustieg von Personen – selbst wenn diese in der Teilnehmerzahl der Fahrkarte enthalten sind – ist nicht zulässig. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Erweiterung der Gruppengröße) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 7.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots Bayern-Ticket Nacht

Gültig ab 11.12.2011

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Bayern-Tickets Nacht werden unbefristet angeboten.

3. Fahrkarten

Ein Bayern-Ticket Nacht kann genutzt werden von:

- 3.1.1 bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
- 3.1.2 Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene). Der Reisende gemäß Nr. 3.4 kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) reisen.
- 3.1.3 Familienkinder nach Nr. 3.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.
- 3.1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.
- 3.1.5 Ein Bayern-Ticket Nacht kann – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.
- 3.1.6 Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten Bayern-Ticket Nacht muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.1.7 Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichneten undatierten Bayern-Ticket Nacht muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.2.1 *Ein Bayern-Ticket Nacht berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Bayern.*
- 3.2.2 Für Fahrten außerhalb Bayerns und für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt ein Bayern-Ticket Nacht nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Organisationen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Bayern-Ticket Nacht angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Bayern-Tickets Nacht hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

- Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Nacht
- Hessenticket
- Sachsen-Ticket
- Sachsen-Anhalt-Ticket
- Thüringen-Ticket

3.3.1 Ein Bayern-Ticket Nacht gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

- Sonntag bis Donnerstag ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 6:00 Uhr des Folgetages
- Freitag und Samstag sowie in der Nacht vor den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen und in der Nacht auf den 15. August (Mariä Himmelfahrt) ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 7:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Bayern-Tickets Nacht sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Bayern-Tickets Nacht sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Bayern-Ticket Nacht ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers eingetragen sind. Der Reisende mit der längsten Reisedecke muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

	Bayern-Ticket Nacht
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	21 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	23 €

Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	23,10 €
--	----------------

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

- 4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Bayern-Tickets Nacht unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichnet.
- 4.1.3 Bayern-Tickets Nacht werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist eine Fahrrad-Tageskarte Bayern oder eine Fahrradtageskarte der Produktklasse C zu erwerben. Diese sind jeweils gültig für beliebig viele Fahrten am Geltungstag des Bayern-Ticket Nacht.
- 4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Bayern, Baden-Württemberg und Thüringen. Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/ Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/Tarifverbundes/der Verkehrsgemeinschaft.

5. Erstattung und Umtausch

- 5.1 Erstattung und Umtausch von Bayern-Tickets Nacht ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.2 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Bayern-Tickets Nacht endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder der Personenzahl und/oder des Geltungstags wird ein Bayern-Ticket Nacht ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße (z.B. durch unterwegs zusteigende Reisende) oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Alle Teilnehmer müssen die Fahrt gemeinsam am gleichen Ort und zur gleichen Zeit antreten. Späterer Zustieg von

Personen – selbst wenn diese in der Teilnehmerzahl der Fahrkarte enthalten sind – ist nicht zulässig. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisen nach Nr. 3.4 oder unzulässige Erweiterung der Gruppengröße) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 7.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte der Aktionsangebote Brandenburg-Berlin-Ticket und Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht

Gültig ab 11.12.2011

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Brandenburg-Berlin-Tickets und Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht werden unbefristet angeboten.

3. Fahrkarten

Ein Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht kann genutzt werden von:

3.1.1 bis zu fünf Personen oder

3.1.2 Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene). Der Reisende gemäß Nr. 3.4 kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) reisen.

- 3.1.3 Familienkinder nach Nr. 3.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.
- 3.1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.
- 3.1.5 Ein Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht kann - abhängig vom Verkaufssystem - bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.
- 3.1.6 Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten Brandenburg-Berlin-Ticket/ Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.1.7 Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichneten undatierten Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.2.1 *Ein Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Berlin und Brandenburg.*
- Ein Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht berechtigt auch zu Fahrten in Zügen der Produktklassen IC/EC und D der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, wenn eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde.*
- 3.2.2 Für Fahrten außerhalb Brandenburg-Berlins und für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt ein Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Organisationen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.
- 3.2.3 *Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich.*
- Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich.*
- Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind*
- Mecklenburg-Vorpommern-Ticket
 - Sachsen-Ticket
 - Sachsen-Böhmen-Ticket, Sachsen-Böhmen-Ticket Single
 - Sachsen-Anhalt-Ticket
 - Schleswig-Holstein-Ticket
 - Thüringen-Ticket
- 3.3.1 *Ein Brandenburg-Berlin-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar*

- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Brandenburg und Berlin gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Ein Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

- ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 6:00 Uhr des Folgetages

3.3.3 Für die in Nr. 3.3.1 genannten Geltungsbereiche außerhalb von Brandenburg und Berlin gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Brandenburg, Berlin und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Im Falle unterschiedlicher Feiertagsregelungen in Berlin, Brandenburg und dem betreffenden Geltungsbereich gilt die Fahrkarte nur in dem Bereich ab 0:00 Uhr, in dem gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.4 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Brandenburg-Berlin-Tickets/ Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Brandenburg-Berlin-Tickets/ Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reisestrecke eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

	Brandenburg-Berlin-Ticket		Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht		Entgelt für Übergang 2.Klasse → 1.Klasse
	2.Klasse	1.Klasse	2.Klasse	1.Klasse	
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	28 €	48 €	21 €	41 €	-
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausge-	30 €	50 €	23 €	43 €	-

nommen: Verkauf im Zug)					
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	30,80 €	52,80 €	23,10 €	45,10 €	22 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenselbstbedienten Automaten ausgegeben. Verkehrsvertragliche Festlegungen können abweichende Regelungen vorsehen.

- 4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Brandenburg-Berlin-Tickets/Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichnet.
- 4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte zu erwerben.
- 4.2.2 Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb eines Verkehrs-/Tarifverbundes bzw. einer Verkehrsgemeinschaft stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/Tarifverbundes/der Verkehrsgemeinschaft.

5. Erstattung und Umtausch

- 5.1 Erstattung und Umtausch von Brandenburg-Berlin-Tickets bzw. Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht sowie des Entgelts für den Übergang von der 2. in die 1. Wagenklasse ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.2 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Brandenburg-Berlin-Tickets/Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Brandenburg-Berlin Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße (z.B. durch unterwegs zusteigende Reisende) oder

ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Alle Teilnehmer müssen die Fahrt gemeinsam am gleichen Ort und zur gleichen Zeit antreten. Späterer Zustieg von Personen – selbst wenn diese in der Teilnehmerzahl der Fahrkarte enthalten sind – ist nicht zulässig. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Erweiterung der Gruppengröße) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 7.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots Mecklenburg-Vorpommern-Ticket

Gültig ab 11.12.2011

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Mecklenburg-Vorpommern-Tickets sowie Übergang von der 2. in die 1.Klasse werden unbefristet angeboten.

3. Fahrkarten

Ein Mecklenburg-Vorpommern-Ticket kann genutzt werden von:

- 3.1.1 bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
- 3.1.2 Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene). Der Reisende gemäß Nr. 3.4 kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) reisen.
- 3.1.3 Familienkinder nach Nr. 3.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.

- 3.1.4 Mitgeführte entgeltspflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.
- 3.1.5 Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Im Falle von Reisen gemäß Nr. 3.1.2 ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.
- 3.1.6 Ein Mecklenburg-Vorpommern-Ticket kann – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.
- 3.1.7 Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten Mecklenburg-Vorpommern-Ticket muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.1.8 Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichneten undatierten Mecklenburg-Vorpommern-Ticket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.2.1 *Ein Mecklenburg-Vorpommern-Ticket berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Mecklenburg-Vorpommern.*
- 3.2.2 Für Fahrten außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt ein Mecklenburg-Vorpommern-Ticket nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Organisationen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.
- 3.2.3 *Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Mecklenburg-Vorpommern-Tickets angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich.*
- Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Mecklenburg-Vorpommern-Tickets hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich.*
- Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind*
- Brandenburg-Berlin-Ticket, Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht
 - Schleswig-Holstein-Ticket
- 3.3.1 *Ein Mecklenburg-Vorpommern-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar*
- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
 - Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Mecklenburg-Vorpommern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für die Geltungsbereiche außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Mecklenburg-Vorpommern und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Mecklenburg-Vorpommern-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Mecklenburg-Vorpommern-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Mecklenburg-Vorpommern-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reisstrecke eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

Mecklenburg-Vorpommern-Ticket	Entgelt für Fahrt in der 2. Klasse				
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	21 €	24 €	27 €	30 €	33 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	23 €	26 €	29 €	32 €	35 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	23,10 €	26,40 €	29,70 €	33,00 €	36,30 €

Mecklenburg-Vorpommern-Ticket	Entgelt für Übergang 2.Klasse → 1.Klasse				
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen

Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾

10 € 20 € 20 € 20 € 20 €

Mecklenburg-Vorpommern-Ticket

Entgelt für Fahrt in der 1.Klasse

Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de
 Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)
 Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾

1 Person 2 Personen 3 Personen 4 Personen 5 Personen

31 € 44 € 47 € 50 € 53 €

33 € 46 € 49 € 52 € 55 €

34,10 € 48,40 € 51,70 € 55 € 58,30 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben. Verkehrsvertragliche Festlegungen können abweichende Regelungen vorsehen.

- 4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Mecklenburg-Vorpommern-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtsschein“ gekennzeichnet.
- 4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte zu erwerben.
- 4.2.2 Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/Tarifverbundes/der Verkehrsgemeinschaft.

5. Erstattung und Umtausch

- 5.1 Erstattung und Umtausch von Mecklenburg-Vorpommern-Tickets sowie des Entgelts für den Übergang von der 2. in die 1. Wagenklasse ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.2 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Mecklenburg-Vorpommern-Tickets endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder der Personenzahl und/oder des Geltungstags wird ein Mecklenburg-Vorpommern-Ticket ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße (z.B. durch unterwegs zusteigende Reisende) oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Alle Teilnehmer müssen die Fahrt gemeinsam am gleichen Ort und zur gleichen Zeit antreten. Späterer Zustieg von Personen - selbst wenn diese in der Teilnehmerzahl der Fahrkarte enthalten sind - ist nicht zulässig. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisen nach Nr. 3.4 oder unzulässige Erweiterung der Gruppengröße) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 7.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots Niedersachsen-Ticket

Gültig ab 11.12.2011

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Niedersachsen-Tickets werden unbefristet angeboten.

3. Fahrkarten

Ein Niedersachsen-Ticket kann genutzt werden von:

- 3.1.1 bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
- 3.1.2 Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene). Der Reisende gemäß Nr. 3.4 kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) reisen.
- 3.1.3 Familienkinder nach Nr. 3.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.
- 3.1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.
- 3.1.5 Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Im Falle von Reisen gemäß Nr. 3.1.2 ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.
- 3.1.6 Ein Niedersachsen-Ticket kann – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.
- 3.1.7 Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten Niedersachsen-Ticket muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.1.8 Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichneten undatierten Niedersachsen-Ticket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.2.1 *Ein Niedersachsen-Ticket berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Niedersachsen, Bremen und Hamburg.*

3.2.2 Für Fahrten außerhalb Niedersachsens und für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt ein Niedersachsen-Ticket nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Organisationen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 *Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Niedersachsen-Tickets angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich.*

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Niedersachsen-Tickets hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

- Hessenticket
- Sachsen-Ticket
- Sachsen-Anhalt-Ticket
- Schleswig-Holstein-Ticket
- SchönerTagTicket NRW, SchönerTagTicket Single NRW
- Thüringen-Ticket

3.3.1 *Ein Niedersachsen-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar*

- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Niedersachsen gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für die Geltungsbereiche außerhalb Niedersachsens gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Niedersachsen und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Niedersachsen-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Niedersachsen-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Niedersachsen-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reise-
strecke eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

Niedersachsen-Ticket	Entgelt für Fahrt in der 2. Klasse				
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb an Fahrkartenselbstbedienten Automaten und im Internet über www.bahn.de	21 €	25 €	29 €	33 €	37 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	23 €	27 €	31 €	35 €	39 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	23,10 €	27,50 €	31,90 €	36,30 €	40,70 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenselbstbedienten Automaten ausgegeben.

4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Niedersachsen-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichnet.

4.1.3 Niedersachsen-Tickets werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte zu erwerben.

4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Niedersachsen, Bremen und Hamburg. Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/Tarifverbandes/der Verkehrsgemeinschaft.

5. Erstattung und Umtausch

- 5.1 Erstattung und Umtausch von Niedersachsen-Tickets ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.5 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Niedersachsen-Tickets endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Niedersachsen-Ticket ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße (z.B. durch unterwegs zusteigende Reisende) oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Alle Teilnehmer müssen die Fahrt gemeinsam am gleichen Ort und zur gleichen Zeit antreten. Späterer Zustieg von Personen - selbst wenn diese in der Teilnehmerzahl der Fahrkarte enthalten sind - ist nicht zulässig. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Erweiterung der Gruppengröße) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 7.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte der Aktionsangebote Rheinland-Pfalz-Ticket und Saarland-Ticket

Gültig ab 11.12.2011

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Rheinland-Pfalz-Tickets und Saarland-Tickets werden unbefristet angeboten.

3. Fahrkarten

Ein Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket kann genutzt werden von:

- 3.1.1 bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
- 3.1.2 Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene). Der Reisende gemäß Nr. 3.4 kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) reisen.
- 3.1.3 Familienkinder nach Nr. 3.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.
- 3.1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.
- 3.1.5 Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Im Falle von Reisen gemäß Nr. 3.1.2 ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.
- 3.1.6 Ein Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket kann – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.
- 3.1.7 Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten Rheinland-Pfalz-Ticket/ Saarland-Ticket muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.1.8 Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichneten undatierten Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.2.1 Ein Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Rheinland-Pfalz und Saarland.

3.2.2 Für Fahrten außerhalb Rheinland-Pfalz/Saarland und für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt ein Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Organisationen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 *Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich.*

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

- Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Nacht
- SchönerTagTicket NRW, SchönerTagTicket Single NRW

3.3.1 *Ein Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar*

- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- Samstag, Sonntag, an den in ganz Rheinland-Pfalz und dem Saarland gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen sowie an Rosenmontagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für die Geltungsbereiche außerhalb von Rheinland-Pfalz und dem Saarland gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Rheinland-Pfalz bzw. dem Saarland und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Rheinland-Pfalz-Tickets/Saarland-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Rheinland-Pfalz-Tickets/Saarland-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reisstrecke eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

Rheinland-Pfalz-Ticket/ Saarland-Ticket	1 Person	2 Perso- nen	3 Perso- nen	4 Perso- nen	5 Perso- nen
Erwerb an Fahrkartenauto- maten und im Internet über www.bahn.de	21 €	25 €	29 €	33 €	37 €
Erwerb im personenbe- dienten Verkauf (ausge- nommen: Verkauf im Zug)	23 €	27 €	31 €	35 €	39 €
Erwerb im personenbe- dienten Verkauf in Zü- gen der Produktklasse C, falls personenbedien- ter Verkauf im Zug statt- findet ¹⁾	23,10 €	27,50 €	31,90 €	36,30 €	40,70 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

- 4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Rheinland-Pfalz-Tickets/Saarland-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichnet.
- 4.1.3 Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 4.2.1 Die Mitnahme eines Fahrrades in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns innerhalb von Rheinland-Pfalz und dem Saarland ist entgeltfrei. Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns außerhalb von Rheinland-Pfalz und dem Saarland ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte zu erwerben.
- 4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Baden-Württemberg. Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb eines Verkehrs-/Tarifverbundes bzw. einer Verkehrsgemeinschaft stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/Tarifverbundes/der Verkehrsgemeinschaft.

5. Erstattung und Umtausch

- 5.1 Erstattung und Umtausch von Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- 5.2 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).
- 5.3 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder der Personenzahl und/oder des Geltungstags wird ein Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße (z.B. durch unterwegs zusteigende Reisende) oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Alle Teilnehmer müssen die Fahrt gemeinsam am gleichen Ort und zur gleichen Zeit antreten. Späterer Zustieg von Personen - selbst wenn diese in der Teilnehmerzahl der Fahrkarte enthalten sind - ist nicht zulässig. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Erweiterung der Gruppengröße) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 7.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte der Aktionsangebote Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht und Saarland-Ticket Nacht

Gültig ab 11.12.2011

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Die Aktionsangebote Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht und Saarland-Ticket Nacht werden unbefristet angeboten.

3. Fahrkarten

Ein Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht/Saarland-Ticket Nacht kann genutzt werden von:

- 3.1.1 bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
- 3.1.2 Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene). Der Reisende gemäß Nr. 3.4 kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) reisen.
- 3.1.3 Familienkinder nach Nr. 3.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.
- 3.1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.
- 3.1.5 Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Im Falle von Reisen gemäß Nr. 3.1.2 ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.
- 3.1.6 Ein Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht/Saarland-Ticket Nacht kann – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.
- 3.1.7 Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht/Saarland-Ticket Nacht muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.1.8 Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichneten undatierten Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht/Saarland-Ticket Nacht muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

3.2.1 Ein Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht/Saarland-Ticket Nacht berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Rheinland-Pfalz und Saarland.

3.2.2 Für Fahrten außerhalb Rheinland-Pfalz/Saarland und für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt ein Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht/Saarland-Ticket Nacht nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Organisationen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 *Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht/Saarland-Ticket Nacht angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich.*

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht/Saarland-Ticket Nacht hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

- Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Nacht
- SchönerTagTicket NRW, SchönerTagTicket Single NRW

3.3.1 *Ein Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht/Saarland-Ticket Nacht gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar*

- Sonntag bis Donnerstag ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 6:00 Uhr des Folgetages
- Freitag und Samstag sowie in der Nacht vor den in ganz Rheinland-Pfalz und dem Saarland gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 7:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht/Saarland-Ticket Nacht sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht/Saarland-Ticket Nacht sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht/Saarland-Ticket Nacht ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reisstrecke eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht/ Saarland-Ticket Nacht	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	17 €	21 €	25 €	29 €	33 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	19 €	23 €	27 €	31 €	35 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	19 €	23,10 €	27,50 €	31,90 €	36,30 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

- 4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Rheinland-Pfalz-Tickets Nacht/Saarland-Tickets Nacht unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichnet.
- 4.1.3 Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht/Saarland-Ticket Nacht werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 4.2.1 Die Mitnahme eines Fahrrades in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns innerhalb von Rheinland-Pfalz und dem Saarland ist samstags, sonntags und an Feiertagen ganztägig, an anderen Tagen ab 9:00 Uhr entgeltfrei. Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns außerhalb von Rheinland-Pfalz und dem Saarland ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte zu erwerben.
- 4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Baden-Württemberg. Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb eines Verkehrs-/Tarifverbundes bzw. einer Verkehrsgemeinschaft stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/Tarifverbundes/der Verkehrsgemeinschaft.

5. Erstattung und Umtausch

- 5.1 Erstattung und Umtausch von Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht/Saarland-Ticket Nacht ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- 5.2 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht/Saarland-Ticket Nacht endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder der Personenzahl und/oder des Geltungstags wird ein Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht/Saarland-Ticket Nacht ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße (z.B. durch unterwegs zusteigende Reisende) oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Alle Teilnehmer müssen die Fahrt gemeinsam am gleichen Ort und zur gleichen Zeit antreten. Späterer Zustieg von Personen – selbst wenn diese in der Teilnehmerzahl der Fahrkarte enthalten sind – ist nicht zulässig. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Erweiterung der Gruppengröße) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 7.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots Schleswig-Holstein-Ticket

Gültig ab 11.12.2011

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Schleswig-Holstein-Tickets werden unbefristet angeboten.

3. Fahrkarten

Ein Schleswig-Holstein-Ticket kann genutzt werden von:

- 3.1.1 bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
 - 3.1.2 Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene). Der Reisende gemäß Nr. 3.4 kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) reisen.
 - 3.1.3 Familienkinder nach Nr. 3.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.
 - 3.1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.
 - 3.1.5 Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Im Falle von Reisen gemäß Nr. 3.1.2 ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.
 - 3.1.6 Ein Schleswig-Holstein-Ticket kann - abhängig vom Verkaufssystem - bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.
 - 3.1.7 Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten Schleswig-Holstein-Ticket muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.
 - 3.1.8 Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichneten undatierten Schleswig-Holstein-Ticket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.
 - 3.2.1 *Ein Schleswig-Holstein-Ticket berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern.*
 - 3.2.2 Für Fahrten außerhalb Schleswig-Holsteins und für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt ein Schleswig-Holstein-Ticket nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Organisationen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.
 - 3.2.3 *Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Schleswig-Holstein-Tickets angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich.*
- Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Schleswig-Holstein-Tickets hinein entfällt das Lösen von Fahr-*

karten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

- Mecklenburg-Vorpommern-Ticket
- Niedersachsen-Ticket

3.3.1 *Ein Schleswig-Holstein-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar*

- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Schleswig-Holstein gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für die Geltungsbereiche außerhalb Schleswig-Holsteins gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Schleswig-Holstein und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Schleswig-Holstein-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Schleswig-Holstein-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Schleswig-Holstein-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reisestrecke eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

Schleswig-Holstein-Ticket	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	26 €	29 €	32 €	35 €	38 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	28 €	31 €	34 €	37 €	40 €

Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾

28,60 € 31,90 € 35,20 € 38,50 € 41,80 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

- 4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Schleswig-Holstein-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichnet.
- 4.1.3 Schleswig-Holstein-Tickets werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte zu erwerben.
- 4.2.2 Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb eines Verkehrs-/Tarifverbundes bzw. einer Verkehrsgemeinschaft stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/Tarifverbundes/der Verkehrsgemeinschaft.

5. Erstattung und Umtausch

- 5.1 Erstattung und Umtausch von Schleswig-Holstein-Tickets ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.2 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Schleswig-Holstein-Tickets endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder der Personenzahl und/oder des Geltungstags wird ein Schleswig-Holstein-Ticket ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße (z.B. durch unterwegs zusteigende Reisende) oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Alle Teilnehmer müssen die Fahrt gemeinsam am gleichen Ort und zur gleichen Zeit antreten. Späterer Zustieg von

Personen – selbst wenn diese in der Teilnehmerzahl der Fahrkarte enthalten sind – ist nicht zulässig. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisen nach Nr. 3.4 oder unzulässige Erweiterung der Gruppengröße) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 7.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebotes Sachsen-Ticket

Gültig ab 11.12.2011

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Sachsen-Tickets werden unbefristet angeboten.

3. Fahrkarten

Ein Sachsen-Ticket kann genutzt werden von:

- 3.1.1 bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
- 3.1.2 Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene). Der Reisende gemäß Nr. 3.4 kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) reisen.
- 3.1.3 Familienkinder nach Nr. 3.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.
- 3.1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.

- 3.1.5 Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Im Falle von Reisen gemäß Nr. 3.1.2 ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.
- 3.1.6 Ein Sachsen-Ticket kann – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.
- 3.1.7 Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten Sachsen-Ticket muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.1.8 Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichneten undatierten Sachsen-Ticket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.2.1 *Ein Sachsen-Ticket berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Ausgenommen davon ist die Strecke Obstfelderschmiede – Cursdorf der Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn (KBS 563).*
- 3.2.2 Für Fahrten außerhalb Sachsens/ Sachsen-Anhalts/Thüringens und für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt ein Sachsen-Ticket nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Organisationen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.
- 3.2.3 *Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Sachsen-Tickets angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich.*
- Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Sachsen-Tickets hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich.*
- Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind*
- Bayern-Ticket, Bayern-Ticket Single, Bayern-Ticket Nacht
 - Bayern-Böhmen-Ticket, Bayern-Böhmen-Ticket Single
 - Brandenburg-Berlin-Ticket, Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht
 - Hessenticket
 - Niedersachsen-Ticket
- 3.3.1 *Ein Sachsen-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar*
- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
 - Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Sachsen gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für die Geltungsbereiche außerhalb Sachsens gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Sachsen und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Sachsen-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Sachsen-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Sachsen-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Beim Sachsen-Ticket ist der Name des Reisenden mit der längsten Reisedecke einzutragen.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

Sachsen-Ticket	Entgelt für Fahrt in der 2. Klasse				
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb an Fahrkartenselbstbedienten Automaten und im Internet über www.bahn.de	21 €	24 €	27 €	30 €	33 €
Erwerb im persönlich bedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	23 €	26 €	29 €	32 €	35 €
Erwerb im persönlich bedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls persönlich bedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	23,10 €	26,40 €	30,70	33,00	36,30

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenselbstbedienten Automaten ausgegeben.

- 4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Sachsen-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichnet.
- 4.1.3 Sachsen-Tickets werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte zu erwerben.
- 4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb eines Verkehrs-/Tarifverbundes bzw. einer Verkehrsgemeinschaft stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/Tarifverbundes/der Verkehrsgemeinschaft. Zwischen zwei angrenzenden Verbänden ist die verbundübergreifende Fahrradmitnahme kostenfrei, wenn die Verbände das Sachsen-Ticket anerkennen und die Fahrradmitnahme gemäß den Verbundtarifen kostenfrei ist. Gleiches gilt zwischen einem Verkehrsverbund mit kostenloser Fahrradmitnahme gemäß Verbundtarifbestimmungen und Gebieten mit teilweiser kostenloser Mitnahme von Fahrrädern in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

5. Erstattung und Umtausch

- 5.1 Erstattung und Umtausch von Sachsen-Tickets ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.2 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Sachsen-Tickets endet mit Eintragung des Inhabernamens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Sachsen-Ticket ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße (z.B. durch unterwegs zusteigende Reisende) oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Alle Teilnehmer müssen die Fahrt gemeinsam am gleichen Ort und zur gleichen Zeit antreten. Späterer Zustieg von Personen – selbst wenn diese in der Teilnehmerzahl der Fahrkarte enthalten sind – ist nicht zulässig. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Erweiterung der Gruppengröße) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 7.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebotes Sachsen-Anhalt-Ticket

Gültig ab 11.12.2011

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Sachsen-Anhalt-Tickets werden unbefristet angeboten.

3. Fahrkarten

Ein Sachsen-Anhalt-Ticket kann genutzt werden von:

- 3.1.1 bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
- 3.1.2 Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene). Der Reisende gemäß Nr. 3.4 kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) reisen.
- 3.1.3 Familienkinder nach Nr. 3.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.
- 3.1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.
- 3.1.5 Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Im Falle von Reisen gemäß Nr. 3.1.2 ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

- 3.1.6 Ein Sachsen-Anhalt-Ticket kann – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.
- 3.1.7 Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten Sachsen-Anhalt-Ticket muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.1.8 Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichneten undatierten Sachsen-Anhalt-Ticket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

- 3.2.1 *Ein Sachsen-Anhalt-Ticket berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Ausgenommen davon ist die Strecke Obstfelderschmiede – Cursdorf der Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn (KBS 563).*
- 3.2.2 Für Fahrten außerhalb Sachsens/Sachsen-Anhalts/Thüringens und für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt ein Sachsen-Anhalt-Ticket nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Organisationen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.
- 3.2.3 *Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Sachsen-Anhalt-Tickets angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich.*

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Sachsen-Anhalt-Tickets hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

- Bayern-Ticket, Bayern-Ticket Single, Bayern-Ticket Nacht
- Bayern-Böhmen-Ticket, Bayern-Böhmen-Ticket Single
- Brandenburg-Berlin-Ticket, Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht
- Hessenticket
- Niedersachsen-Ticket

- 3.3.1 *Ein Sachsen-Anhalt-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar*
- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
 - Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Sachsen-Anhalt gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- 3.3.2 Für die Geltungsbereiche außerhalb Sachsen-Anhalts gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Sachsen-Anhalt und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Sachsen-Anhalt-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Sachsen-Anhalt-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Sachsen-Anhalt-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Beim Sachsen-Anhalt-Ticket ist der Name des Reisenden mit der längsten Reise-strecke einzutragen.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

Sachsen-Anhalt-Ticket	Entgelt für Fahrt in der 2. Klasse				
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	21 €	24 €	27 €	30 €	33 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	23 €	26 €	29 €	32 €	35 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	23,10 €	26,40 €	30,70 €	33,00 €	36,30 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

- 4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Sachsen-Anhalt-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichnet.
- 4.1.3 Sachsen-Anhalt-Tickets werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte zu erwerben.
- 4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb eines Verkehrs-/Tarifverbundes bzw. einer Verkehrsgemeinschaft stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/Tarifverbundes/der Verkehrsgemeinschaft. Zwischen zwei angrenzenden Verbänden ist die verbundübergreifende Fahrradmitnahme kostenfrei, wenn die Verbände das Sachsen-Anhalt-Ticket anerkennen und die Fahrradmitnahme gemäß den Verbundtarifen kostenfrei ist. Gleiches gilt zwischen einem Verkehrsverbund mit kostenloser Fahrradmitnahme gemäß Verbundtarifbestimmungen und Gebieten mit teilweiser kostenloser Mitnahme von Fahrrädern in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

5. Erstattung und Umtausch

- 5.1 Erstattung und Umtausch von Sachsen-Anhalt-Tickets ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.2 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Sachsen-Anhalt-Tickets endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Sachsen-Anhalt-Ticket ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße (z.B. durch unterwegs zusteigende Reisende) oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Alle Teilnehmer müssen die Fahrt gemeinsam am gleichen Ort und zur gleichen Zeit antreten. Späterer Zustieg von Personen – selbst wenn diese in der Teilnehmerzahl der Fahrkarte enthalten sind – ist nicht zulässig. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Erweiterung der Gruppengröße) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 7.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebotes Thüringen-Ticket

Gültig ab 11.12.2011

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Thüringen-Tickets werden unbefristet angeboten.

3. Fahrkarten

Ein Thüringen-Ticket kann genutzt werden von:

- 3.1.1 bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
- 3.1.2 Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene). Der Reisende gemäß Nr. 3.4 kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) reisen.
- 3.1.3 Familienkinder nach Nr. 3.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.
- 3.1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.
- 3.1.5 Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Im Falle von Reisen gemäß Nr. 3.1.2 ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

- 3.1.6 Ein Thüringen-Ticket kann – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.
- 3.1.7 Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten Thüringen-Ticket muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.1.8 Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichneten undatierten Thüringen-Ticket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.2.1 *Ein Thüringen-Ticket berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Ausgenommen davon ist die Strecke Obstfelderschmiede – Cursdorf der Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn (KBS 563).*
- 3.2.2 Für Fahrten außerhalb Sachsens/Sachsen-Anhalts/Thüringens und für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt ein Thüringen-Ticket nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Organisationen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.
- 3.2.3 *Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Thüringen-Tickets angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich.*
- Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Thüringen-Tickets hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich.*
- Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind*
- Bayern-Ticket, Bayern-Ticket Single, Bayern-Ticket Nacht
 - Bayern-Böhmen-Ticket, Bayern-Böhmen-Ticket Single
 - Brandenburg-Berlin-Ticket, Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht
 - Hessenticket
 - Niedersachsen-Ticket
- 3.3.1 *Ein Thüringen-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar*
- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
 - Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Thüringen gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- 3.3.2 Für die Geltungsbereiche außerhalb Thüringens gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Thüringen und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Thüringen-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Thüringen-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Thüringen-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Beim Thüringen-Ticket ist der Name des Reisenden mit der längsten Reisedistanz einzutragen.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

Thüringen-Ticket	Entgelt für Fahrt in der 2. Klasse				
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	21 €	24 €	27 €	30 €	33 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	23 €	26 €	29 €	32 €	35 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	23,10 €	26,40 €	30,70 €	33,00 €	36,30 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Thüringen-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichnet.

- 4.1.3 Thüringen-Tickets werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte zu erwerben.
- 4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb eines Verkehrs-/Tarifverbundes bzw. einer Verkehrsgemeinschaft stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/Tarifverbundes/der Verkehrsgemeinschaft. Zwischen zwei angrenzenden Verbänden ist die verbundübergreifende Fahrradmitnahme kostenfrei, wenn die Verbände das Thüringen-Ticket anerkennen und die Fahrradmitnahme gemäß den Verbundtarifen kostenfrei ist. Gleiches gilt zwischen einem Verkehrsverbund mit kostenloser Fahrradmitnahme gemäß Verbundtarifbestimmungen und Gebieten mit teilweiser kostenloser Mitnahme von Fahrrädern in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

5. Erstattung und Umtausch

- 5.1 Erstattung und Umtausch von Thüringen-Tickets ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.2 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Thüringen-Tickets endet mit Eintragung des Inhabernamens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Thüringen-Ticket ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße (z.B. durch unterwegs zusteigende Reisende) oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Alle Teilnehmer müssen die Fahrt gemeinsam am gleichen Ort und zur gleichen Zeit antreten. Späterer Zustieg von Personen - selbst wenn diese in der Teilnehmerzahl der Fahrkarte enthalten sind - ist nicht zulässig. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Erweiterung der Gruppengröße) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 7.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebotes MetropolTagesTicket der Metropolregion Stuttgart (MetropolTagesTicket Stuttgart)

Gültig ab 01.01.2012

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Besonderen Bedingungen für die Fahrradmitnahme der DB Regio AG, die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

MetropolTagesTickets Stuttgart werden ab 01.01.2012 bis 31.12.2014 angeboten.

3. Fahrkarten

Ein MetropolTagesTicket Stuttgart kann genutzt werden von:

- 3.1.1 bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
- 3.1.2 Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene). Der Reisende gemäß Nr. 3.4 kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) reisen.
- 3.1.3 Familienkinder nach Nr. 3.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.
- 3.1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.
- 3.1.5 Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Im Falle von Reisen gemäß Nr. 3.1.2 ist lediglich die Anzahl

der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

- 3.1.6 Ein MetropolTagesTicket Stuttgart kann – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.
- 3.1.7 Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten MetropolTagesTicket Stuttgart muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.1.8 Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichneten undatierten MetropolTagesTicket Stuttgart muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.2.1 Ein MetropolTagesTicket Stuttgart berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in der Metropolregion Stuttgart. Die Metropolregion Stuttgart umfasst folgende neun Verbundräume:
- Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)
 - Heilbronner-Hohenloher-Haller Nahverkehr (HNV)
 - Kreisverkehr Schwäbisch Hall
 - OstalbMobil
 - Filsland Mobilitätsverbund
 - Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo)
 - Verkehrsgesellschaft Freudenstadt (vgf)
 - Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw (VGC)
 - Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis (VPE)
- 3.2.2 Für Fahrten außerhalb der Metropolregion Stuttgart und für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt ein MetropolTagesTicket Stuttgart nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Organisationen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.
- 3.2.3 *Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines MetropolTagesTickets Stuttgart angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich.*
- Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des MetropolTagesTickets Stuttgart hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich.*
- Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind*
- Bayern-Ticket, Bayern-Ticket Single, Bayern-Ticket Nacht
- 3.3.1 *Ein MetropolTagesTicket Stuttgart gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar*
- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

- Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für die Geltungsbereiche außerhalb Baden-Württembergs gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Baden-Württemberg und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des MetropolTagesTickets Stuttgart sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des MetropolTagesTickets Stuttgart sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein MetropolTagesTicket Stuttgart ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reisestrecke eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

MetropolTagesTicket Stuttgart	Entgelt für Fahrt in der 2. Klasse				
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	18,50 €	22,50 €	26,50 €	30,50 €	34,50 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	20,50 €	24,50 €	28,50 €	32,50 €	36,50 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet	20,50 €	24,75 €	29,15 €	33,55 €	37,95 €

det ¹⁾					
-------------------	--	--	--	--	--

MetropolTagesTicket Stuttgart	Entgelt für Fahrt in der 1. Klasse	Entgelt für Übergang 2. Klasse → 1. Klasse
		1 Person
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	28,50 €	10 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	30,50 €	12 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	31,35 €	12 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

- 4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können MetropolTagesTickets Stuttgart unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichnet.
- 4.1.3 MetropolTagesTickets Stuttgart für 2 - 5 Personen werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist für diese Tickets ausgeschlossen.
- 4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte zu erwerben.
- 4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Baden-Württemberg und Bayern. Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb eines Verkehrs-/ Tarifverbundes bzw. einer Verkehrsgemeinschaft stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/Tarifverbundes/der Verkehrsgemeinschaft.

5. Erstattung und Umtausch

- 5.1 Erstattung und Umtausch von MetropolTagesTickets Stuttgart sowie des Entgelts für den Übergang von der 2. in die 1. Wagenklasse ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.2 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines MetropolTagesTickets Stuttgart endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder der Personenzahl und/oder des Geltungstags wird ein MetropolTagesTicket Stuttgart ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße (z.B. durch unterwegs zusteigende Reisende) oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Alle Teilnehmer müssen die Fahrt gemeinsam am gleichen Ort und zur gleichen Zeit antreten. Späterer Zustieg von Personen - selbst wenn diese in der Teilnehmerzahl der Fahrkarte enthalten sind - ist nicht zulässig. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Erweiterung der Gruppengröße) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 7.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).

Bedingungen für die Aktion „Online-E-Coupon 6 € für das Quer-durchs-Land-Ticket oder Schönes-Wochenende-Ticket“

1. Grundsatz

Es gelten die „Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Gutscheinen der DB Regio AG“, die „Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots Quer-durchs-Land-Ticket“ und die „Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots Schönes-Wochenende-Ticket“, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktion „Online- E-Coupon 6 € für das Quer-durchs-Land-Ticket oder das Schönes-Wochenende-Ticket“

2.1 In der Woche vom 14. November 2011 bis 18. November 2011 werden im Rahmen einer postalischen Mailingaktion Online-E-Coupons an alle Inhaber einer DB Monatskarte im Abo oder DB Jahreskarte versendet.

2.2 Der „Online-E-Coupon 6 € für das Quer-durchs-Land-Ticket oder das Schönes-Wochenende-Ticket“ ist nicht übertragbar.

3. Erwerb und Nutzung des „Online-E-Coupon 6 € für das Quer-durchs-Land-Ticket oder das Schönes-Wochenende-Ticket“

3.1 Jeder Inhaber einer Fahrkarte gemäß Nr. 2.1 erhält den Online-E-Coupon in Höhe von 6 € postalisch zugesendet.

3.2 Der „Online-E-Coupon 6 € für das Quer-durchs-Land-Ticket oder Schönes-Wochenende-Ticket“ kann im Zeitraum vom 14. November 2011 bis 31. Mai 2012 wahlweise beim Kauf eines Quer-durchs-Land-Tickets **oder** Schönes-Wochenende-Tickets zum Selbstaussdruck („Online-Ticket“) innerhalb des Bestellprozesses über www.bahn.de eingelöst werden.

3.3 Es kann jeweils nur ein Online-E-Coupon je Quer-durchs-Land-Ticket oder Schönes-Wochenende-Ticket eingelöst werden.

3.4 „Online-E-Coupons 6 € für das Quer-durchs-Land-Ticket oder Schönes-Wochenende-Ticket“, die nicht zwischen 14. November 2011 und 31. Mai 2012 eingelöst werden, verfallen ersatzlos.

4. Umtausch, Erstattung, Barauszahlung

4.1 Umtausch, Erstattung und Barauszahlung des „Online-E-Coupon 6 € für das Quer-durchs-Land-Ticket oder Schönes-Wochenende-Ticket“ sind grundsätzlich ausgeschlossen.

4.2 Im Falle der Erstattung eines gemäß 3.2 erworbenen Online-Tickets wird der Erstattungsbetrag um den Wert des eingelösten E-Coupons verringert.

Bestimmungen für das Aktionsangebot "3-Monate-Schnupper-Abo Bayern"

1. Grundsatz

Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. **Aktionszeitraum**

Das Angebot gilt vom 01.01.2007 bis auf weiteres.

3. **Fahrkarten**

3.1.1 Das Aktionsangebot "3-Monate-Schnupper-Abo Bayern" wird an Kunden, die nicht während der letzten 6 Monate vor dem ersten Geltungstag des Aktionsangebots Inhaber einer persönlichen/übertragbaren Jahreskarte im Abonnement waren, jeweils zum 1. eines Monats als persönliche oder übertragbare Zeitkarte für Züge der Produktklasse C (IRE, RE, RB, S) ausgegeben.

3.1.2 Dem Abo-Center der DB AG ist das hierfür vorgesehene und vollständig ausgefüllte Bestellformular bis zum 15. des Vormonats des gewünschten Geltungsbeginns vorzulegen.

3.1.3 Die persönliche Zeitkarte wird erst gültig, wenn sie unauslöschlich durch den Inhaber mit Vor- und Zuname unterzeichnet wurde und zusätzlich das Passbild mit dieser fest verklebt ist.

3.1.4 Das Angebot berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu 4 Personen an Samstagen.

3.2. Das Angebot gilt in den Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB, S)

- auf allen Strecken in Bayern sowie
- in Baden-Württemberg auf den Streckenabschnitten bis Ulm Hbf (im Verkehr von und nach den bayerischen Orten Thalfingen, Oberelchingen und Unterelchingen (KBS 757)
- von und nach Kufstein sowie Salzburg Hbf (KBS 950, 951)

3.3 Das Aktionsangebot wird für den Zeitraum von 3 Monaten ausgestellt. Es gilt bis 12.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktages.

3.4 Das Angebot kann von den Kunden im Aktionszeitraum nur einmal in Anspruch genommen werden. Die dauerhafte Nutzung von Schnupper-Abonnements durch Aneinanderreihung von über mehrere Monate ist nicht erlaubt.

4. **Fahrpreise**

Das Entgelt pro Monat für das im Abonnement ausgegebene Aktionsangebot entspricht dem Preis einer JahresCard im Abonnement bei monatl. Einzug nach Nr. 3 der Preisliste.

5. **Übergang**

5.1. Beim Übergang in die 1. Wagenklasse ist der Unterschied zwischen den Normalpreisen der 2. und 1. Wagenklasse zu zahlen. Die Fahrkarte gilt nur am angegebenen Geltungstag.

5.2 Auf Teilstrecken können beim Abo-Center auch Dauer-Übergangsfahrkarten (Hin- und Rückfahrt) für den Geltungszeitraum erworben werden; in diesem Fall ist der Unterschied zwischen den Abo-Jahreskarten-Preisen der 2. und 1. Wagenklasse zu zahlen.

6. Umtausch/Erstattung

6.1. Vor dem ersten Geltungstag sind Erstattung und Umtausch des Aktionsangebots unentgeltlich möglich. Danach ist die Erstattung unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15 € möglich. Es wird für jeden angefangenen Monat der Preis einer Monatskarte in Ansatz gebracht.

6.2 Der Umtausch in eine andere Wagenklasse oder einen anderen Geltungsbereich beim Abo-Center ist möglich, aber nur zum selben Kalendertag eines späteren Monats wie der erste Geltungstag.

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebotes „Kaiser Otto Spezial“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Das Angebot „Kaiser Otto Spezial“ gilt befristet vom 12. Juni 2011 bis zum 08. Dezember 2012.

3. Fahrkarten

3.1 Das „Kaiser Otto Spezial“ -Ticket wird als Einzelticket, Hin- und Rückfahrtticket und als Gruppenticket ausgegeben.

3.2 Das „Kaiser Otto Spezial“ - Ticket gilt ausschließlich zur Fahrt im IRE 25 („Kaiser Otto der Große Magdeburg-Berlin Express“) zwischen Magdeburg Hbf und Berlin Gesundbrunnen. Fahrtunterbrechungen sind nicht zugelassen.

3.3.1 Das Einzelticket ist gültig für eine Fahrt am aufgedruckten Geltungstag.

3.3.2 Das Hin- und Rückfahrtticket gilt ab dem aufgedruckten Geltungstag innerhalb von 3 Tagen zur einmaligen Hin- und Rückfahrt.

3.3.3 Das Gruppenticket gilt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt am aufgedruckten Geltungstag.

3.4 Ein „Kaiser Otto Spezial“ - Ticket kann frühestens einen Monat vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.

3.5 Das „Kaiser Otto Spezial“ Ticket wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben.
Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

3.6.1 Ein „Kaiser Otto Spezial“ - Einzelticket kann genutzt werden von
- einer Person.

3.6.2 Ein „Kaiser Otto Spezial“ - Hin- und Rückfahrtticket kann genutzt werden von
- einer Person.

3.6.3 Ein „Kaiser Otto Spezial“ - Gruppenticket kann genutzt werden von:
- bis zu 5 gemeinsam reisenden Personen.

3.7 Mitnahme von Kindern

3.7.1 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert.

3.7.2 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden in Begleitung zumindest eines eigenen Eltern- oder Großelternteils oder deren Lebenspartner oder des Vormundes unentgeltlich befördert.

3.8 Ein „Kaiser Otto Spezial“ - Gruppenticket ist nur gültig, wenn in dem dafür vorgesehenen Feld des Tickets der Name und Vorname des Inhabers eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte

4.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

	„Kaiser Otto Spezial“		
	Einzelticket	Hin- und Rückfahrtticket	Gruppenticket
Erwerb an Fahrkartenautomaten ¹⁾	19,00 €	28,00 €	49,00 €
Erwerb im personalbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	21,00 €	30,00 €	51,00 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

4.2 Weitere Fahrpreisermäßigungen (z. B. für Kinder) werden nicht gewährt. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt. Das Angebot gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

- 4.3 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte zu erwerben. Je Person ist die Mitnahme von nur einem Fahrrad im Rahmen vorhandener Platzkapazitäten möglich.

5. Erstattung und Umtausch

- 5.1 Im Vorverkauf erworbene „Kaiser Otto Spezial“ - Tickets können bis vor dem ersten Geltungstag unentgeltlich umgetauscht oder erstattet werden.
- 5.2 Ab dem ersten Geltungstag ist der Umtausch oder die Erstattung ausgeschlossen.
- 5.3 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).
- 5.4 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr.

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Angebots Hopper-Ticket Thüringen

- 1. Grundsatz**
Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.
- 2. Aktionszeitraum**
Das Angebot gilt unbefristet ab dem 12. Dezember 2010.
- 3. Fahrkarten**
- 3.1.1 Ein Hopper-Ticket kann von jedermann genutzt werden. Es wird an Einzelreisende ausgegeben. Der Weiterverkauf oder die kostenlose Überlassung von Hopper-Tickets ist nach Fahrtantritt nicht gestattet.
- 3.1.2 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert.
- 3.2.1 Das Hopper-Ticket Thüringen berechtigt zu Fahrten in allen Zügen der Produktklasse C (IRE; RE, RB, S-Bahn) von Verkehrsunternehmen des DB Konzerns auf allen Strecken in Thüringen und im Verkehr nach Sachsen-Anhalt (einschließlich der Erfurter Bahn GmbH und der Süd Thüringen Bahn GmbH) für Verbindungen bis zu 50 Tarifkilometern zwischen Abgangs- und Zielbahnhof innerhalb der Bundesländer Thüringen und Sachsen-Anhalt.

Das Angebot gilt nicht auf der Strecke Obstfelderschmiede-Cursdorf der Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn (KBS 563).

3.3.1 Das Hopper-Ticket Thüringen ist nur am Ausgabetag gültig. Ein Vorverkauf findet nicht statt.

Das Hopper-Ticket Thüringen gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für eine Hin- und Rückfahrt, einschließlich Fahrtunterbrechungen zu folgenden Zeiten:

- Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages
- Samstag, Sonntag und an im gesamten Freistaat Thüringen gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages.

Für die Geltungsbereiche außerhalb Thüringens gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Thüringen und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 09.00 Uhr.

Bei Verwendung einer der nachfolgend aufgeführten Züge erweitert sich die Geltungsdauer des Hopper-Tickets Thüringen auf deren Reisezeit auf den genannten Streckenabschnitten:

- auf dem Streckenabschnitt Erfurt – Arnstadt im RB 16721, RE 3849 und RE 3801
- auf dem Streckenabschnitt Erfurt – Gotha im RB 16350 und RB 3650
- auf dem Streckenabschnitt Erfurt – Apolda im RB 16301 und
- auf dem Streckenabschnitt Erfurt – Jena-Göschwitz im RB 16247 und RB 16249.

3.3.2 *Für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten werden oder planmäßig nach Ablauf der Geltungsdauer enden, sind Fahrkarten zu den Konditionen des BB Personenverkehr (in Frage kommende Ermäßigungen können angewandt werden) für die gesamte Fahrstrecke zu lösen. Die Nutzung eines Hopper-Tickets Thüringen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.*

3.3.3 *Im Anschluss an ein vorhandenes Hopper-Ticket Thüringen dürfen keine weiteren Fahrkarten eingesetzt und ausgegeben werden. Das Hopper-Ticket Thüringen darf nicht im Anschluss an andere Fahrkarten eingesetzt und ausgegeben werden. Für Fahrten über 50 Tarifkilometer hinaus ist die Nutzung des Hopper-Tickets Thüringen ausgeschlossen.*

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

	Hopper-Ticket Thüringen
--	------------------------------------

Erwerb an Fahrkartenautomaten ¹⁾	7,00 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	9,00 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle kein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

Weitere Fahrpreismäßigungen (z. B. für Kinder) werden nicht gewährt. Die Fahrpreismäßigung wird nicht nachträglich gewährt. Das Angebot gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreismäßigungen

4.1.2 Die Fahrkarten werden ausschließlich innerhalb des Geltungsbereichs und nur am Abgangsort ausgegeben.

4.1.3 Das Hopper-Ticket Thüringen wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte zu erwerben.

4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Thüringen und Sachsen-Anhalt. Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbänden gelten die Tarifbestimmungen der Verbände.

5. Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Hopper-Tickets Thüringen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr.

Bei dem Hopper-Ticket Thüringen handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

Bestimmungen für die Probefahrt- Aktion DB Regio Südost

1 Grundsatz

1. 1 Sofern nachfolgend nicht anders geregelt, gelten für die kostenfreien Fahrten die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Teilnahme/ Erwerb

- 2.1 Teilnahmeberechtigt sind alle Personen ab dem 15. Geburtstag.
- 2.2 Die Anmeldung zu einer Probefahrt (einmalige Hin- und Rückfahrt) in ausgewählten Zügen der DB Regio AG, Regio Südost erfolgt im Internet unter www.bahn.de/probefahren oder per Postkarte.
- 2.3 Das Angebot ist kontingentiert und beträgt 500 Probe-Tickets für jede von der Marketingaktion einbezogenen Strecke.
- 2.4 Übersteigen die Anmeldungen das zur Verfügung stehende Kontingent an Probefahrten je Strecke, erfolgt die Auswahl nach dem Zufallsprinzip. Im Nachgang werden die Kunden darüber informiert, ob sie für eine Probefahrt ausgewählt worden sind oder nicht.
- 2.5 Nach erfolgter Auswahl zur Probefahrt, wird dem Kunden zeitgleich ein Gutscheincode mitgeteilt. Mit diesem erfolgt die Legitimation zur Probefahrt und der Ausdruck des Onlinetickets über www.bahn.de.
2. 6 Gutscheincodes für die Probefahrt, die nicht im Aktionszeitraum eingelöst werden , verfallen.
- 2.7 Es wird nur ein Probefahrtticket pro Person ausgegeben.

3 Nutzung und Gültigkeitsbereich

- 3.1 Die Probe-Ticket gilt ausschließlich auf geschäftgeführten Linien bzw. Linienabschnitten der DB Regio AG, Region Südost, welche im Rahmen des Probefahrt-Aktionzeitraumes ausgewählt wurden.
- 3.2 Eine Nutzung des Probe-Tickets in anderen Eisenbahngesellschaften ist nicht zulässig.
- 3.3 Das Probe-Ticket berechtigt zu einer einmaligen kostenfreien Hin- und Rückfahrt an einem vor Ausdruck des Onlinetickets festzulegenden Geltungstag und Zuglinie innerhalb des jeweiligen Aktionszeitraumes. Eine zeitliche Einschränkung am Geltungstag erfolgt nicht.
- 3.4 Als Fahrtberechtigung gilt das vom Kunden eigenständig ausgedruckte Onlineticket (e-mail) bzw. das zugesandte Probefahrtticket (Postversand).

- 3.5 Das Probe-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern das Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers eingetragen sind.
- 3.6 Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
Eine Übertragbarkeit auf andere Personen ist ausgeschlossen.
- 3.7 Probetickets werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 3.8 Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

4 Mitnahmeregelung

- 4.1 Eigene Kinder bzw. Enkel bis einschließlich 14 Jahren sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren können ohne zusätzliche Fahrkarte unentgeltlich mitgenommen werden.
- 4.2 Für die Mitnahmen von Hunden, Fahrrädern oder sperrigen Gegenständen ist ein gesonderter Fahrausweis lt. Tarif zu erwerben. Die Bestimmungen zur unentgeltlichen Fahrradmitnahmen in Sachsen-Anhalt, Thüringen und im Gebiet des MDV bleiben hiervon unberührt.

5 Erstattung/ Umtausch

- 5.1 Umtausch, Erstattung und Barauszahlung sind ausgeschlossen.

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebotes Semesterticket Thüringen PLUS

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Berechtigte

- 2.1 Berechtigte sind exmatrikulierte Studierende der Fachhochschule Erfurt, Universität Erfurt, Bauhaus-Universität Weimar, Hochschule für Musik „Franz Liszt“ Weimar, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Fachhochschule Jena, Technischen Universität Ilmenau, Fachhochschule Schmalkalden, Berufsakademie Eisenach, Berufsakademie Gera, Fachhochschule Nordhausen, Fachhochschule Kunst Arnstadt.
- 2.2 Das Semesterticket Thüringen PLUS kann innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum der Exmatrikulation (Wirksamkeitsdatum) beantragt werden.

3. Fahrkarte, Preis

- 3.1 Als Fahrausweis gilt das Semesterticket Thüringen PLUS in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.
- 3.2 Das Beförderungsentgelt beträgt für die
- Standorte Erfurt, Jena, Weimar, Arnstadt 89,80 €
 - Standorte Ilmenau, Eisenach, Gera, Nordhausen und Schmalkalden 49,80 €

4. Ausgabe der Fahrausweise, Abo-Bedingungen

- 4.1 Das Semesterticket Thüringen PLUS wird als Abo-Fahrkarte ausgegeben. Die Vertragslaufzeit beträgt analog der Geltungsdauer 6 Monate. Sie verlängert sich nicht automatisch.
- 4.2 Verkaufs- / Servicestellen der DB Regio AG, bei denen der Vertrag geschlossen werden kann:
- DB ReiseZentren
 - DB Vertrieb GmbH, Abo-Center Stuttgart, Postfach 10 10 64, 70009 Stuttgart
- 4.3 Die Berechtigung zum Erwerb des Semesterticket PLUS erfolgt durch Vorlage einer von der Hochschule unterzeichneten und mit Stempel versehenen Exmatrikulationsbescheinigung des Berechtigten.
- 4.4 Gesamtschuldnerhaftung: Ist der Fahrgast nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Fahrgast und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Fahrgastes und des Kontoinhabers aus dem Abo-Vertrag.
- 4.5 Vertragsabschluss
- 4.5.1 Das Vertragsverhältnis kommt durch die Übergabe des Fahrausweises zustande. Das Unternehmen ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung durchzuführen.
- 4.5.2 Der Vertrag kann zu jedem beliebigen Tag eines Monats (über eine Abo-Startkarte) begonnen werden und besteht über insgesamt 6 aufeinander folgende Monate. Der Betrag wird als Einmalzahlung abgebucht. Bei der Abo-Startkarte wird der Betrag zu 50 von 100 per Barzahlung im Reisezentrum entrichtet; die Restzahlung erfolgt per Abbuchung (einmalig zu Beginn des zweiten Geltungsmonats).
- 4.5.3 Bei Abgabe des Abo-Antrages bis zum 10. des Monats wird der Betrag zum 1. des Folgemonats abgebucht. Erfolgt die Abgabe nach dem 10. des Monats, findet die Abbuchung zum 1. des zweiten Folgemonats statt.

4.5.4 Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages ist, dass das Unternehmen ermächtigt wird, den Betrag von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto abzubuchen.

4.6 Fälligkeit

4.6.1 Der Betrag ist zum 1. des Monats fällig (Abo-Startkarte: sofortige Fälligkeit zu 50 von 100 des Gesamtbetrages als Barzahlung). Die Lastschrift erfolgt zwischen dem 1. und 10. des Monats. Der Fahrgast verpflichtet sich, den jeweils gültigen Betrag auf dem Konto bereitzuhalten. Wenn Fahrgast und Kontoinhaber auseinanderfallen, ist auch der Kontoinhaber verpflichtet, den jeweils gültigen Fahrgeldbetrag auf dem Konto bereitzuhalten.

4.6.2 Ziff. 4.6.1, S. 3. gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Vertragsverhältnis. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem Unternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Fahrgast/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch zu tragen. Sie sind sofort fällig.

4.6.3 Ist die Abbuchung eines fälligen Betrages aus Gründen, die nicht durch das Unternehmen zu vertreten sind, nicht möglich, so besteht für das Unternehmen das Recht der fristlosen Kündigung und des Einzugs des Fahrausweises. Der gesamte Betrag ist sofort fällig.

4.6.4 Kann der Fahrgeldbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften vom Fahrgast/Kontoinhaber zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von 5,00 € fällig.

4.7 Änderungen der persönlichen Daten sowie Änderungen der Bankverbindung sind dem Unternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung ist die Einzugsermächtigung mit Unterschrift vorzulegen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, wird der Betrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Für hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchung) haftet der Fahrgast/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch.

5. Geltungsbereich

5.1 Das Semesterticket Thüringen PLUS berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (RE und RB) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns sowie der Erfurter Bahn GmbH und der Süd-Thüringen-Bahn GmbH im Freistaat Thüringen. Zusätzlich gilt das Semesterticket in Sachsen auf dem Abschnitt Zeulenroda unt Bf – Pausa – Bernsgrün.

5.2 Für Fahrten von/nach Zielen außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets PLUS sind grundsätzlich Fahrscheine gemäß den Beförderungsbedingungen der DB AG bis/ab zum ersten / dem letzten Haltebahnhof im Geltungsbereich des Semestertickets zu lösen. Die Nutzung eines Hopper-Tickets ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Ausnahme: Mitteldeutscher Verkehrsverbund (MDV) -Gebiet - letzter Haltepunkt in Thüringen = Treben-Lehna. Hier muss bei Weiterfahrt im MDV (aus Thüringen ausbrechend) bereits am Umsteigebahnhof Altenburg ein MDV-Ticket (einschließlich der Fahrtstrecke Altenburg – Treben-Lehna) erworben und entwertet werden.

- 5.3 Alle Fahrkarten für die Anstoßstrecken sind grundsätzlich vor Fahrtantritt zu erwerben. Der Vorverkauf für Anschlussfahrkarten erfolgt nur in den DB-Reisezentren, DB Agenturen oder Reisebüros mit DB Lizenz, DB Automaten mit Touchscreen und als Online-Ticket. Ein Erwerb von Fahrkarten für die Anstoßstrecke ist nicht an den Tastenautomaten des Nahverkehrs möglich. In Zügen, in denen ein Bordverkauf zugelassen ist, muss der Erwerb der Fahrkarte zur Weiterfahrt noch im Geltungsbereich des Semestertickets Thüringen PLUS erfolgen.

6. Geltungszeitraum

- 6.1 Das Semesterticket Thüringen PLUS gilt entsprechend dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungszeitraum für beliebig viele Fahrten. Der Geltungszeitraum beträgt 6 Monate ab Gültigkeitsbeginn.
- 6.2 Das Semesterticket Thüringen PLUS ist mit dem Namen des Nutzers versehen, nicht übertragbar und gestattet keine Mitnahme weiterer Personen.

7. Wagenklasse, Züge

- 7.1 Das Semesterticket Thüringen PLUS wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben.
- 7.2 Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 7.3 Die Benutzung der Züge des Fernverkehrs (z.B. ICE, IC/EC, D, IR) ist nicht gestattet.

8. Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch des Semesterticket Thüringen PLUS sind ausgeschlossen.

9. Verlust und Beschädigung

Der Verlust sowie die Beschädigung eines Fahrausweises ist dem Unternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Fahrgast erhält gegen eine Gebühr von 10,00 € einmalig einen Ersatz für den verlorenen Fahrausweis.

10. Versand

Das Unternehmen sendet dem Fahrgast den Fahrausweis rechtzeitig vor Gültigkeitsbeginn per Post zu. Erhält der Fahrgast den Fahrausweis nicht bis 5 Tage vor Gültigkeitsbeginn, so hat der Fahrgast die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Unternehmen schriftlich mitzuteilen.

11. Datenschutz

Die persönlichen Daten auf dem Antrag werden durch das Unternehmen im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen für die Vertragsrealisierung und für Informationszwecke im Interesse des Unternehmens genutzt.

12. Sicherung gegen Missbrauch

- 12.1 Eigenmächtige Veränderungen am Semesterticket Thüringen PLUS machen es als Fahrausweis ungültig; der Inhaber wird als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis behandelt.
- 12.2 Zu den eigenmächtigen Veränderungen zählen laminierte, beschnittene, radierte, geklebte, überschriebene und in Folie eingeklebte Ausweise, die nicht herausgenommen werden können.

13. Weitere Bestimmungen

- 13.1 Das Semesterticket Thüringen PLUS ist nicht übertragbar und gestattet keine Mitnahme von Personen sowie Sachen und Tieren.
- 13.2 Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Thüringen.
- 13.3 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

Tarifbestimmungen SPNV Semesterticket Thüringen

1. Grundsatz

- 1.1 Für Studenten an den unter Nummer 2 aufgeführten in Thüringen ansässigen Hochschuleinrichtungen wird das „SPNV Semesterticket Thüringen“ ausgegeben. Studierendenausweise der unter Nummer 2 aufgeführten in Thüringen ansässigen Hochschuleinrichtungen gelten auf den im Freistaat Thüringen verkehrenden Nahverkehrszügen als Fahrkarten.
- 1.2 Soweit nachfolgend nicht anders genannt, gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der genutzten Verkehrsunternehmen in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

2. Berechtigte

- 2.1 Alle ordentlich Studierenden der Fachhochschule Erfurt, Universität Erfurt, Bauhaus-Universität Weimar, Hochschule für Musik „Franz Liszt“ Weimar, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Fachhochschule Jena, Technischen Universität Ilmenau, Fachhochschule Schmalkalden, Berufsakademie Eisenach, Berufsakademie Gera, Fachhochschule Nordhausen und Fachhochschule Kunst Arnstadt.
- 2.2 Als Berechtigte zählen nicht Studenten, die aufgrund der Zusatzbestimmungen zur Beitragsordnung von der Zahlung des Beitrages für das Semesterticket befreit sind, keinen Studierendenausweis erhalten oder einen Studierendenausweis erhalten, der nicht zu den üblichen Vergünstigungen führt.

3. Fahrkarte, Preis

- 3.1 Als Fahrausweis gelten nur die von den benannten Hochschulen mit den Studierendenunterlagen herausgegebene Studierendenausweise bzw. Studentenausweise mit einem entsprechenden Auf- oder Eindruck „Semesterticket“, fahrausweisüblichen Sicherheitskriterien sowie der Angabe der konkreten zeitlichen Gültigkeit. Die zeitliche Gültigkeit muss mindestens Monat und Jahr erkennen lassen. Das Semesterticket ist nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild sowie bei ausländischen Studierenden in Verbindung mit einem internationalen Studentenausweis.
- 3.2 Der Preis beträgt für die
- Standorte Erfurt, Jena, Weimar, Arnstadt 44,90 € je Semester und Studierenden
 - Standorte Ilmenau, Eisenach, Gera, Nordhausen, Schmalkalden 24,90 € je Semester und Studierenden

4. Ausgabe der Fahrausweise

Die Studierendenausweise (Semestertickets) werden von den jeweiligen Hochschulen bzw. dem Immatrikulationsamt ausgegeben.

5. Geltungsbereich

1. 5.1 Das Semesterticket gilt im Freistaat Thüringen bei der DB Regio AG sowie auf den Linien der Erfurter Bahn GmbH und der Süd-Thüringen-Bahn GmbH. Zusätzlich gilt das Semesterticket auf dem Abschnitt Zeulenroda unt Bf - Pausa - Bernsgrün.
- 5.2 Für Fahrten von/nach Zielen außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets sind grundsätzlich Fahrscheine gemäß den Beförderungsbedingungen der DB AG bis/ab dem letzten Haltebahnhof im Geltungsbereich des Semestertickets zu lösen. Entsprechend den Tarifbestimmungen des Hoppertickets ist dessen Nutzung im Anschluss ausgeschlossen.
Ausnahme: MDV-Gebiet - letzter Haltepunkt in Thüringen = Treben-Lehma. Hier muss bei Weiterfahrt im MDV (aus Thüringen ausbrechend) bereits am Umsteigebahnhof Altenburg ein MDVTicket (einschließlich der Fahrtstrecke Altenburg – Treben-Lehma) erworben und entwertet werden.
- 5.3 Alle Fahrkarten für die Anstoßstrecken sind grundsätzlich vor Fahrtantritt zu erwerben. Der Vorverkauf für Anschlussfahrkarten erfolgt nur in den DB-Reisezentren, DB Agenturen oder Reisebüros mit DB Lizenz, DB Automaten mit Touchscreen und als Online-Ticket. Ein Erwerb von Fahrkarten für die Anstoßstrecke ist nicht an den Tastenautomaten des Nahverkehrs möglich. In Zügen, in denen ein Bordverkauf zugelassen ist, muss der Erwerb der Fahrkarte zur Weiterfahrt noch im Geltungsbereich des Semestertickets erfolgen.

6. Geltungszeitraum

Die Studierendenausweise gelten als Fahrausweise für die jeweilige Gültigkeit des Semester-tickets.

7. Wagenklasse, Züge

- 7.1 Das Semesterticket gilt in den Zügen der Produktklasse C (RE, RB) der DB AG, in den Zügen der Erfurter Bahn GmbH und der Süd-Thüringen-Bahn GmbH in der 2. Wagenklasse.
- 7.2 Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 7.3 Die Benutzung der Züge des Fernverkehrs (z.B. ICE, IC/EC, D, IR) ist nicht gestattet.

8. Weitere Bestimmungen

- 8.1 Das Semesterticket Thüringen ist nicht übertragbar und gestattet keine Mitnahme von Personen sowie Sachen und Tieren.
- 8.2 Die Nichtausnutzung dieses Tarifangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung.
- 8.3 Eigenmächtige Veränderungen der Eintragungen im Studierendenausweis machen ihn als Fahrausweis ungültig; der Studierende wird als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis be-

handelt. Zu den eigenmächtigen Veränderungen zählen laminierte, beschnittene, radierte, geklebte, überschriebene und in Folie eingeklebte Ausweise, die nicht herausgenommen werden können. Studienbescheinigungen werden als Fahrausweis nicht anerkannt.

8.4 Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Thüringen.

8.5 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

Tarifbestimmungen WiSel-Card

1. Allgemeines/Grundsatz

1.1 Seit dem 4. April 2009 haben im Harz Nutzer des umweltfreundlichen ÖPNV erstmals wieder seit Jahrzehnten auf eine regelmäßige und miteinander verknüpfte öffentliche Verkehrsverbindung zwischen den Tälern der **Wipper** und der **Selke** zurückgreifen können. Das dahinter stehende Projekt der Landkreise sowie der Bahn- und Busbetreiber beider Regionen verbindet die Angebote der Wipperliese und der Selketalbahn durch die Neueinrichtung eines Buslinienangebotes. Dieses wird durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.

Am Verkehrsknoten Wippra ergeben sich bei Umsetzung des Projektes Rundum-Anschlüsse unter Nutzungsmöglichkeit der Wipperliese, der Selketalbahn sowie der Buslinien bis zur Rosenstadt Sangerhausen (Buslinie VGS-498) bzw. der Welterbestadt Quedlinburg (Buslinie QLB-32). An weiteren Schnittpunkten ist ein sinnvoller Übergang zum Bahnnetz der Deutschen Bahn AG und Veolia Sachsen-Anhalt GmbH sowie zur Brockenverbindung der Harzer Schmalspurbahnen GmbH möglich.

Die Nutzung der einzelnen Teilstrecken des Verkehrsangebotes ist mit den bereits vorhandenen Tarifen des jeweiligen Betreibers möglich. Die Inanspruchnahme des Gesamtangebotes wird mit einem speziell kreierte Kombi-Fahrausweis, der WiSel-Card, untersetzt. Ein erklärtes Ziel aller Beteiligten ist es, die Grundlagen für eine erfolgversprechende Weiterentwicklung des Projektes zu schaffen. Insbesondere wird eine Zusammenführung einzelner regionaler Sondertarifangebote angestrebt.

1.2 Wenn nicht anders geregelt, gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils genutzten Verkehrsunternehmens.

2. Aktionszeitraum

Die WiSel-Card ist ein zeitlich begrenztes Sonderangebot und gilt bis zum 30.10.2012.

3. Fahrkarten

3.1 Das Tarifangebot wird ausgegeben als WiSel-Card, WiSel-Card Kind/Hund und WiSel-Card Familie.

3.2 Gültigkeitsbereich

Die WiSel-Card gilt auf folgenden Bahnstrecken, Buslinien und Relationen in jeweils beide Fahrrichtungen:

- Helbra – Klostermansfeld – Vatterode – Wippra
(Burgenlandbahn/Kreisbahn Mansfelder Land; KBS 337 – „Wipperliese“)
- Quedlinburg – Gernrode – Alexisbad – Harzgerode
(Harzer Schmalspurbahnen GmbH; KBS-333 auf vorstehendem Abschnitt der „Selketalbahn“)
- Sangerhausen – Wippra
(Verkehrsgesellschaft Südharz mbH; Buslinie VGS-498)
- Quedlinburg – Quarmbeck – Bad Suderode – Gernrode – Mägdesprung – Alexisbad – Harzgerode – Königeroode – Popperode – Wippra
(Q-Bus Nahverkehrsgesellschaft mbH Ballenstedt)

3.3 Gültigkeitsdauer

3.3.1 Die WiSel-Card gilt an Samstagen oder Sonntagen bzw. an den gesetzlichen Feiertagen Sachsen-Anhalts für die Dauer eines Kalendertages von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

3.3.2 Sie berechtigt am Gültigkeitstag zur Nutzung des Angebotes im Gültigkeitsbereich.

3.3.3 Die WiSel-Card ist vor Nutzungsbeginn durch Datums- und Namenseintragung (Nutzer oder ausgebende Stelle) zu entwerfen.

3.4 Mitnahme von Kindern

3.4.1 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert.

3.4.2 Kinder von 6 – 14 Jahre benötigen eine Fahrkarte gemäß 4.1.

4. Beförderungsentgelte

4.1 Das Beförderungsentgelt beträgt im Einzelnen:

- WiSel-Card – gültig für 1 Erwachsenen, 10 Euro
- WiSel-Card Kind/Hund – gültig für ein Kind (6 – 14 Jahre) oder einen Hund, 5 Euro
- WiSel-Card Familie – gültig für 2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder (6 – 14 Jahre), 19 Euro

- 4.2 Im Gültigkeitsbereich der WiSel-Card gelten auf den Teilstrecken der Bahn- und Busunternehmen zusätzlich auch die üblichen Tarife der einzelnen Verkehrsunternehmen.
- 4.3 Weitere Fahrpreisermäßigungen (z.B. für Kinder) werden nicht gewährt. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt. Das Angebot gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.
- 4.3 Sachen (einschließlich Fahrräder) werden kostenfrei entsprechend der Platzsituation befördert.

5. Erstattung um Umtausch

- 5.1 Erstattung und Umtausch einer WiSel-Card, WiSel-Card Kind/Hund und WiSel-Card Familie ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.2 Bei Verlust der WiSel-Card ist keine Rückerstattung des Kaufpreises möglich.
- 5.3 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).
- 5.4 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die WiSel-Card ist nach Fahrtantritt nicht übertragbar.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird eine WiSel-Card ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße (z.B. durch unterwegs zusteigende Reisende) oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen.

7. Sonstige Bestimmungen

Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

Bedingungen für das Angebot „Unentgeltliche Sitzplatzreservierung in den RE-Zügen des Neigetechnik-Netzes Thüringen“

1. Grundsatz

Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards Nr. 3 soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Das Angebot gilt ab 01. Januar 2012 bis auf Weiteres.

3. Erwerb, Nutzung

3.1 Im Geltungszeitraum nach Nr. 2 erhalten Inhaber einer persönlichen oder übertragbaren DB Zeitkarte im Abo, eines DB Job-Tickets für die Produktklasse C sowie einer BahnCard 100 (Zeitfahrkarte) für Fahrten in den Regionalexpress-Zügen (RE) des Neigetechnik-Netzes Thüringen für den Geltungszeitraum ab Ausstellung der Berechtigung bis zum jeweils nächsten Fahrplanwechsel im Dezember eines Jahres unentgeltliche Reservierungen für 2 alternative Verbindungen je Richtung (Hin- und Rückfahrt) für die Geltungstage Montag bis Sonntag. Der Streckenabschnitt für die Reservierung muss dabei dem Streckenabschnitt einer der o.g. Fahrkarten entsprechen bzw. ein Teilweg davon sein.

Für folgende Linien ist eine Reservierung möglich:

- RE 1 zwischen Göttingen und Zwickau/Glauchau,
- RE 3 zwischen Erfurt und Altenburg,
- RE 7 zwischen Erfurt und Würzburg,
- RE 14 zwischen Erfurt und Meiningen.

3.2 Die Reservierung ist für die 1. und 2. Wagenklasse möglich. Bei Reservierung für die 1. Wagenklasse ist eine Zeitfahrkarte im Abonnement nach Nr. 3.1 für die 1. Wagenklasse notwendig.

3.3 Die reservierten Sitzplatzbereiche sind in den Zügen der RE-Linien nach Nr. 3.1 gekennzeichnet.

3.4 Der Antrag auf Bestellung der unentgeltlichen Sitzplatzreservierung kann über den Postweg (Bestellformular liegt dem besonderen Flyer zur Aktion bei bzw. wird über ein Informationsschreiben an bestehenden Abo-Kunde gesendet) oder durch Eingabe in das Online-Formular über die Internetseite der Deutschen Bahn AG erfolgen. Dabei sind Name, Abo-Nummer, gewünschter Streckenabschnitt und Zugnummer(n) durch den Fahrgast anzugeben. Die Prüfung des Antrages erfolgt durch den Kundendialog im Nahverkehr (DB Regio AG, Regio Südost, Dohna-nystr. 11, 04103 Leipzig). Entscheidend für die Bestätigung des Reservierungswunsches ist ein gültiges Abo für eine gültige Zeitfahrkarte nach Nr. 3.1 und die Verfügbarkeit von freien Sitzplätzen im Reservierungsbereich für die gewünschten Zugnummern.

- 3.5 Bei Bestätigung des Reservierungswunsches erhält der Inhaber eine diesbezügliche Mitteilung inklusive einer persönlichen Reservierungskarte mit folgenden Angaben: Name des Abo-Kunden, Abo-Nummer, Zugnummer(n), Streckenabschnitt und Gültigkeitsdauer der Reservierung über den Postweg zugeschickt. Mit der Bestätigung der Reservierung ist kein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz im Reservierungsbereich verbunden. Die Reservierungskarte ist auf der Fahrt mitzuführen und zusammen mit der Fahrkarte bei der Fahrkartenkontrolle vorzuzeigen.
- 3.6 Die unentgeltliche Reservierung gilt für den auf der Reservierungskarte eingetragenen Zeitraum, längstens bis zum jeweils nächsten Fahrplanwechsel im Dezember. Für den Zeitraum ab folgendem Fahrplanwechsel ist jeweils ein neuer Antrag für die unentgeltliche Sitzplatzreservierung zu stellen.
- 3.7 Bei Ausschöpfung des Sitzplatzkontingents im festgelegten Reservierungsbereich besteht kein Anspruch auf eine Reservierungskarte. Der Antragsteller wird in diesem Fall ebenfalls informiert.
- 3.8 Eine Änderung der Reservierung (z. B. Änderung der reservierten Zugnummern) ist nach Anmeldung und Bestätigung innerhalb des Fahrplanjahrs einmalig unentgeltlich möglich. Ein entsprechender Antrag ist beim Kundendialog im Nahverkehr nach Nr. 3.4 stellen. Weitere Änderungen innerhalb eines Fahrplanjahres sind nicht möglich.
- 3.9 Mit der Kündigung des Abonnements der Zeitfahrkarten nach Nr. 3.1 entfällt der Anspruch auf die unentgeltliche Sitzplatzreservierung. Die Reservierungskarte ist nach Ablauf des Abonnements an die ausgebende Stelle zurückzusenden.
- 3.10 Der Anspruch auf die unentgeltliche Sitzplatzreservierung gilt nur für den Inhaber der Zeitfahrkarte nach Nr. 3.1 selbst.

4. Verlust

Für abhandengekommene Reservierungskarten wird unentgeltlich einmal im Fahrplanjahr Ersatzkarte durch die ausgebende Stelle erstellt. Die ursprünglich ausgebende Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

4. Sicherung gegen Missbrauch

- 4.1 Die Reservierungskarte gilt nur zusammen mit der bei der Anmeldung angegebenen Zeitfahrkarte nach Nr. 3.1.
- 4.2 Die Reservierungskarte wird bei persönlichen Abonnements auf den Namen des Inhabers ausgestellt und ist in diesen Fällen nicht übertragbar. Bei übertragbaren Abonnements ist die Reservierungskarte übertragbar und für den jeweiligen Nutzer gültig.
- 4.3 Die Weitergabe oder der Weiterverkauf einer Reservierungskarte ist nicht gestattet.



Nr. 601/F des Tarifverzeichnisses Personenverkehr

Besondere Bedingungen für die Fahrradmitnahme der DB Regio AG

(Fahrradmitnahme Regio)

Gültig vom 01. Januar 2012 an

Herausgeber: DB Regio AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt am Main

Zu beziehen bei: Der Tfv 601/E erscheint nicht als Druckausgabe - Bekanntmachungen werden ausschließlich im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) veröffentlicht.

Der Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) kann bezogen werden bei:
DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien und Kommunikationsdienste
Logistikcenter, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe,
Telefon: 0721 938-5965, Telefax: 0721 938-5509,
E-Mail: DZD.Bestellservice@deutschebahn.com

Übersicht der im Tarif- und Verkehrsanzeiger bekanntgemachten Aktionsangebote der DB Regio AG, die aktuell gültig sind:

lfd. TVA-Nr.	Angebot	Gültig
186/2011	Kostenlose Fahrradmitnahme in Zügen der DB Regio AG in Baden-Württemberg	bis auf weiteres

Beförderungsbedingungen für die kostenlose Fahrradmitnahme in den Zügen der DB Regio AG in Baden-Württemberg

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Geltungszeitraum

Die Regelungen zur kostenlosen Fahrradmitnahme gelten ab dem 1. August 2011 bis auf weiteres.

3. Geltungsumfang

Die kostenlose Fahrradmitnahme in Baden-Württemberg gilt von Mo-Fr ab 9.00 Uhr bis 3:00 Uhr früh des nächsten Tages, Sa, So und an Feiertagen ganztägig in allen Nahverkehrszügen der DB Regio AG (IRE, RE, RB, S-Bahn) in Baden-Württemberg (auf den Strecken der Verbünde VVS, DING, naldo und Filmlandverbund ist die kostenlose Fahrradmitnahme bereits ab 8:30 Uhr möglich). Alle Ausnahmen davon sind unter Punkt 7 dieses Tarifs aufgeführt. Die Mitnahme von Fahrrädern zwischen zwei Verkehrs-/Tarifverbänden ist dann kostenlos, wenn die Regelungen beider Verbände im Rahmen der jeweils geltenden Verbundregelung (Einschränkung nach Tageszeit und nach Zuggattungen wie IRE, RE, RB, S-Bahn) eine kostenlose Fahrradmitnahme vorsehen. Im Übrigen gelten für die Fahrradmitnahme in Verkehrsmitteln von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften sowie in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen deren Tarif/Beförderungsbedingungen. Gleiches gilt für die Fahrradmitnahme in Bussen von regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

4. Erstattung

Aus der Nicht-Inanspruchnahme der unentgeltlichen Fahrradmitnahme kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

5. Regelungen für die angrenzenden Bundesländer Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Kanton Schaffhausen (Schweiz) und Elsass (Frankreich)

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die jeweiligen Regelungen der Verkehrsverbände, auch wenn das Verbundgebiet über die Landesgrenzen von Baden-Württemberg hinausreicht (Verkehrsverbund DING, VRN, KVV). Bei der Fahrt aus den Verbundgrenzen hinaus in ein anderes Bundesland, den Kanton Schaffhausen und ins Elsass sind bei der Fahrradmitnahme die jeweils dort gültigen Tarife und Beförderungsbedingungen zu beachten.

Die kostenlose Fahrradmitnahme gilt auch auf den folgenden Strecken:

- Kehl - Straßburg
- Kellmünz - Memmingen
- Ludwigshafen - Germersheim - Wörth (Rhein) - Karlsruhe
- Aalen - Nördlingen

6. Fahrradkarte

Für die Fahrradmitnahme von Montag bis Freitag in der Zeit von 3:00 bis 9:00 Uhr (auf den Strecken der Verbände VVS, DING, naldo, und Filmlandverbund bis 8:30 Uhr) und auf Strecken mit weiteren Einschränkungen nach Punkt 7 (z.B. bei der Tageszeit, der Zuggattung) ist für die Fahrradmitnahme eine Fahrradkarte erforderlich.

7. Einschränkungen bei der kostenlosen Fahrradmitnahme

Die kostenlose Fahrradmitnahme in Zügen der Produktklasse C im Bundesland Baden-Württemberg (Region Baden-Württemberg und Region Rhein-Neckar) gilt von Mo-Fr ab 9:00 Uhr (in den Verbänden VVS, DING, naldo, Filmlandverbund ab 8:30 Uhr), Sa/So/F ganztägig. Besondere Regelungen gelten auf den nachfolgend genannten Strecken:				
KBS	von	nach	Verbund / verbund-über-schreitend	Besonderheiten bei der kostenlosen Fahrradmitnahme
703	Offenburg	Basel	TGO/RVF/RVL	Offenburg-Basel: nur in RE+RB Mo-Fr ab 9:00 Uhr, Sa/So/F ganztägig. Ringsheim-Schliengen: In den Zügen der BSB und SWEG täglich erst ab 19:30 Uhr.
720	Offenburg	Donaueschingen - Konstanz	TGO/RTK/TUTicket/VHB	Offenburg-Donaueschingen: Mo-Fr ab 9:00 Uhr, Sa/So/F ganztägig. Donaueschingen-Konstanz: keine kostenlose Fahrradmitnahme.
726	Freiburg	Elzach	RVF	In den Zügen der BSB täglich erst ab 19:30 Uhr.
727	Freiburg	Donaueschingen	RVF/VSB	Freiburg-Unadingen: täglich ab 19.30 Uhr. Döggingen-Donaueschingen: Mo-Fr ab 9 Uhr, Sa/So/F ganztägig.
728	Titisee	Seebrugg	RVF	Täglich erst ab 19:30 Uhr.
729	Freiburg	Breisach	RVF	Täglich erst ab 19:30 Uhr.
730	Basel Bad Bf	Schwörstadt - Singen	RVL/wtv/TV SH/VHB	Basel Bad Bf.-Schwörstadt: nur in RB, Mo-Fr ab 9:00 Uhr, Sa/So/F ganztägig. Schwörstadt-Singen: keine kostenlose Fahrradmitnahme.
731	Radolfzell	Lindau	VHB/bodo	Radolfzell-Lindau: keine kostenlose Fahrradmitnahme.
740	Stuttgart Hbf	Rottweil - Singen (Hohen-	VVS/naldo/vgf/VVR/TU	Stuttgart-Rottweil: Mo-Fr ab 8:30 Uhr, Sa/So/F ganztägig. Rottweil-Tuttlingen: in RE+RB keine

		twiel)	Ticket/VHB	kostenlose Fahrradmitnahme, im Ringzug (HzL) Mo-Fr ab 9:00 Uhr, Sa/So/F ganztägig. Tuttlingen-Singen: keine kostenlose Fahrradmitnahme.
742	Rottweil	Trossingen Bf /Trossingen Stadt - Bräunlingen	VVR/VSB/T UTicket	Rottweil-Bräunlingen: Mo-Fr ab 9:00 Uhr, Sa/So/F ganztägig. Trossingen Bf-Trossingen Stadt: Mo-Fr ab 9:00 Uhr, Sa/So/F ganztägig.
750	Stuttgart Hbf	Ulm Hbf	VVS/Filsland/DING	Stuttgart-Reichenbach: Mo-Fr ab 8:30 Uhr, Sa/So/F ganztägig frei; Reichenbach-Geislingen(St): nur in RE+RB; Geislingen(St)-Ulm: nur in RB.
751	Ulm Hbf	Aulendorf - Friedrichshafen	DING/bodo	Ulm-Aulendorf: Mo-Fr ab 8:30 Uhr; Sa/So/F ganztägig nur in RB. Aulendorf-Friedrichshafen: keine kostenlose Fahrradmitnahme.
753	Aulendorf	Kißlegg	bodo	In den Zügen IRE, RE, RB kostenlos.
755	Ulm Hbf	Neustadt (Schwarzwald)	DING/naldo /TU-Ticket/VSB/RVF	Freiburg-Unadingen: täglich ab 19:30 Uhr. Dögingen-Donaueschingen: Mo-Fr ab 9:00 Uhr, Sa/So/F ganztägig. Donaueschingen-Immendingen-Tuttlingen-Beuron: keine kostenlose Fahrradmitnahme. Beuron-Sigmaringen: keine kostenlose Fahrradmitnahme. Sigmaringen-Bad Saulgau: frei in RB. Herbertingen-Riedlingen: keine kostenlose Fahrradmitnahme. Riedlingen-Ulm: nur in RB, Mo-Fr ab 8:30 Uhr, Sa/So/F ganztägig, in IRE und RE: keine kostenlose Fahrradmitnahme. Immendingen-Tuttlingen-Beuron: Mo-Fr ab 9:00 Uhr, Sa/So/F ganztägig im Ringzug frei. Naturparkexpress Sigmaringen-Beuron: Sa/So/F frei, Saisonverkehr.
756	Ulm Hbf	Kellmünz	DING	Nur RB Mo-Fr ab 8:30 Uhr; Sa/So/F ganztägig.
757	Ulm Hbf	Rammingen - Aalen	DING/htv/O stalbmobil	Ulm-Rammingen: nur RB Mo-Fr ab 8:30 Uhr, Sa/So/F ganztägig; Rammingen-Aalen: keine kostenlose Fahrradmitnahme.
759	Ulm Hbf	Kleingengstingen über Münsingen	DING/naldo	Ulm-Münsingen: nur RB Mo-Fr ab 8:30 Uhr, Sa/So/F ganztägig. Münsingen-Kleingengstingen: Saisonverkehr, an So/F ganztägig frei. Kleingengstingen-Gammertingen: keine kostenlose Mitnahme an Werktagen.
760	Stuttgart Hbf	Bempflingen - Tübingen Hbf	VVS/naldo	Stuttgart-Bempflingen: Mo-Fr. ab 8:30 Uhr, Sa/So/F ganztägig. Bempflingen-Tübingen: nur im RE, Mo-Fr ab 8:30 Uhr, Sa/So/F ganztägig.
763	Metzingen	Bad Urach	naldo	Keine kostenlose Fahrradmitnahme
764	Herrenberg	Tübingen	VVS/naldo	Herrenberg-Gülstein: Mo-Fr ab 8:30 Uhr, Sa/So/F ganztägig. Gülstein-Tübingen: keine kostenlose Mitnahme, von 6:30-8:30 Uhr Ausschluss der Fahrradmitnahme.
766	Tübingen	Sigmaringen - Bad Saulgau - Aulendorf	bodo/naldo	Bad Saulgau-Aulendorf: alle Züge frei. Sigmaringen-Bad Saulgau: nur in RB. Tübingen-Sigmaringen nur in RWS (Rad-Wander-Shuttle)
774	Tübingen Hbf	Horb	naldo/vgf	Bis Rottenburg(Neckar) keine kostenlose Fahrradmitnahme.
971	Wangen	Marstetten-Aitrach/Tannheim(Württ)	bodo/DING	In den Zügen RE, RB kostenlos.

nachrichtlich:				
723	Riegel	Breisach über Endigen	RVF (Kaiserstuhlbahn)	Täglich erst ab 19:30 Uhr.
724	Endingen	Gottenheim	RVF (Kaiserstuhlbahn)	Täglich erst ab 19:30 Uhr.
725	Bad Krozingen	Münstertal (Schwarzwald)	RVF (Münstertalbahn)	Täglich erst ab 19:30 Uhr.
732	Radolfzell	Stockach	VHB (Seehäsele)	Keine kostenlose Fahrradmitnahme.
768	Sigmaringen	Hechingen über Gammertingen	naldo	Kostenlose Fahrradmitnahme Hechingen-Gammertingen: Sa/So/F. Gammertingen-Sigmaringen: Sa/So/F im Naturparkexpress und im RadWanderShuttle (Saisonverkehr).



Nr. 601/H des Tarifverzeichnisses Personenverkehr

Besondere Bedingungen für Handy-Tickets der DB Regio AG

(Handy-Tickets Regio)

Gültig vom 01. Januar 2012 an

Herausgeber: DB Regio AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt am Main

Zu beziehen bei: Der Tfv 601/E erscheint nicht als Druckausgabe - Bekanntmachungen werden ausschließlich im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) veröffentlicht.

Der Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) kann bezogen werden bei:
DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien und Kommunikationsdienste
Logistikcenter, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe,
Telefon: 0721 938-5965, Telefax: 0721 938-5509,
E-Mail: [DZD Bestellservice@deutschebahn.com](mailto:DZD_Bestellservice@deutschebahn.com)

Übersicht der im Tarif- und Verkehrsanzeiger bekanntgemachten Aktionsangebote der DB Regio AG, die aktuell gültig sind:

lfd. TVA-Nr.	Angebot	Gültig
303/2011	Besondere Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrkarten mittels des „HandyTickets Deutschland“ im Geltungsbereich „Fanta 5“	bis auf weiteres

Besondere Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrkarten mittels des „HandyTickets Deutschland“ im Geltungsbereich „Fanta 5“

1. Anwendungsbereich

1.1 Die DB Regio AG bietet im Geltungsbereich des „Fanta 5“ (Tarifräume der Verkehrsverbände Tarifverbund Ortenau (TGO), Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF), Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar (VSB), Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL) und Waldshuter Tarifverbund (WTV)) für Fahrten in Zügen der Produktklasse C, die über den Bereich eines der teilnehmenden Verkehrsverbände hinausgehen, sich aber noch innerhalb des Geltungsbereichs "Fanta 5" befinden, den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrkarten mittels des „HandyTickets Deutschland“ an.

1.2 Es gelten für den Geltungsbereich, wie in 1.1. beschrieben, die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard) in ihrer jeweils aktuellen Fassung, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen ergeben.

1.3 Für Fahrten in Zügen der Produktklasse C, die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verkehrsverbundes stattfinden, gilt der jeweilige Verbundtarif.

1.4 Ergänzend - und bei inhaltlichen Abweichungen nachrangig - gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das HandyTicket Deutschland (Anlage 1).

2. Angebot

2.1 Für den in Nr. 1.1 genannten Geltungsbereich werden Fahrkarten in elektronischer Form als HandyTicket Deutschland nur für die einfache Fahrt in der 1. oder 2. Wagenklasse zum Normalpreis - ggf. unter Berücksichtigung des BahnCard-Rabatts - zum sofortigen Fahrtantritt verkauft.

2.2 Die Fahrkarten sind nicht übertragbar und berechtigen zu einer einfachen Fahrt mit beliebig häufigen Umstiegen unter Inanspruchnahme des nächstfolgenden Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel der gewählten Verbindung über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg (Fahrt ohne Umweg).

2.3 Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Fahrkartenerwerbs gültigen Tarife.

2.4 Die unentgeltliche Mitnahme von Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren nach Nr. 3.7.2 bzw. Nr. 3.7.3 der BB Personenverkehr ist auch ohne Eintrag auf dem HandyTicket Deutschland zulässig.

2.5 Für Hunde und Fahrräder kann kein HandyTicket Deutschland erworben werden.

2.6 Das Sammeln von bahn.bonus Punkten ist ausgeschlossen.

3. Erwerb und Nutzung von elektronischen Fahrkarten

3.1 Um eine elektronische Fahrkarte zu erwerben, muss sich der Nutzer zuvor in einem der Internetportale der teilnehmenden Verkehrsunternehmen oder Verbände registrieren. Nach erfolgreicher Registrierung kann der Nutzer elektronische Fahrkarten erwerben. Vertragspartner für den Erwerb von elektronischen Fahrkarten im Geltungsbereich nach Nr. 1.2 ist die DB Regio AG.

- 3.2 Als Nutzer zugelassen sind voll geschäftsfähige natürliche Personen. Beschränkt geschäftsfähige Personen können mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters über das Prepaid-Zahlverfahren (siehe Anlage 1) mit einem Aufladebetrag von jeweils maximal 50 Euro teilnehmen, wenn sie einen gültigen Personalausweis als Kontrollmedium i.S. von Nr. 4.1 mit sich führen.
- 3.3 Erst mit Zusendung der vom Nutzer gewählten Verbindung auf sein Handy ist dieser zum Fahrtantritt berechtigt. Ein Erwerb nach Fahrtantritt ist ausgeschlossen. Für jeden im Rahmen der gewählten Verbindung anzuwendenden Tarif wird eine elektronische Fahrkarte erstellt. Der Beförderungsvertrag kommt mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel genutzt wird.
- 3.4 Die für die Nutzung von Mobilfunkleistungen (z.B. Datenübermittlung) beim jeweiligen Mobilfunkanbieter entstehenden Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten des entsprechenden Anbieters und sind vom Nutzer zu zahlen.

4. Fahrkartenkontrolle

- 4.1 Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal das Handy mit der auf dem Display angezeigten Fahrtberechtigung bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung sowie das gültige Kontrollmedium (vgl. Nr. 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das HandyTicket Deutschland) vorzuzeigen. Zugelassene Kontrollmedien sind Bundespersonalausweis, EU-Reisepass, bundesdeutscher Reisepass, Kreditkarte oder ec-/Geldkarte. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Mobiltelefons und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen.
- 4.2 Der Nutzer ist für die fehlerfreie Funktion des Handys zur Anzeige der zugesandten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u. a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrtberechtigung durch Dritte) verantwortlich.
- 4.3 Kommt der Nutzer seinen Pflichten nach Nr. 4.1 nicht nach, liegt eine Reise ohne gültigen Fahrausweis nach § 12 EVO vor.
- 4.4 Zuständige Stelle im Sinne von § 12 Abs. 3 EVO sowie Nr. 2.3 BahnCard ist ausschließlich die unter Nr. 5.2 genannte Stelle.

5 Umtausch und Erstattung

- 5.1 Der Umtausch ist ausgeschlossen.
- 5.2 Die Erstattung von Handy Tickets Deutschland nach Nr. 1.2 richtet sich nach Nr. 4.1.1, Satz 2 der BB Personenverkehr. Anträge auf Erstattung sind dabei vom Nutzer schriftlich an die DB Regio AG, Kundendialog, Presselstraße 17, 70191 Stuttgart zu richten.

6 Haftung

Die Geltendmachung der Ansprüche gem. Nr. 9.3 der BB Personenverkehr erfolgt grundsätzlich beim Servicecenter Fahrgastrechte mittels eines ausgefüllten Fahrgastrechte-Formulars. Als Fahrt- bzw. Kaufnachweis fügt der Reisende seinem Antrag eine Kopie der Ticketquittung seiner für diese Fahrt geladenen elektronischen Fahrkarte bei.

Allgemeine Geschäftsbedingungen HandyTicket

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für den Erwerb von HandyTickets und ergänzen die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbände speziell für das HandyTicket.

1.2 Die am HandyTicket beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände bieten einen Service an (im folgenden HandyTicket-Service genannt), welcher es dem registrierten Kunden (im folgenden Nutzer genannt) ermöglicht, Tickets gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen¹ der am HandyTicket-Service beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände bargeldlos per Handy zu erwerben.

1.3 Die am HandyTicket beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände bedienen sich zur Abwicklung des gesamten HandyTicket-Services eines IT-Dienstleisters, der HanseCom GmbH, Hamburg, und eines Finanz-Dienstleisters, der DVB LogPay GmbH, Eschborn. Hierfür werden personenbezogene Daten an die o.g. Dienstleister übermittelt.

1.4 Der Einzug der Entgeltforderung für die erworbenen Tickets erfolgt durch das Finanzunternehmen DVB LogPay GmbH, Schwalbacher Str. 72, 65760 Eschborn, an welche sämtliche Entgeltforderungen verkauft und abgetreten wurden (Abtretungsanzeige). Die DVB LogPay GmbH ist Drittbegünstigter der nachfolgenden Bestimmungen. Sie ist zudem ermächtigt, den Forderungseinzug im eigenen Namen und für eigene Rechnung durchzuführen.

2. Anmeldung (Vertragsabschluss)

2.1 Um den HandyTicket-Service nutzen zu können, muss sich der Nutzer unter wahrheitsgemäßer Angabe der nachfolgenden Punkte bei der *DB Regio AG, Region Südbaden* registrieren:

- Handy-Nummer,
- Name und vollständige Adresse (gilt nicht für das Prepaid-Verfahren),
- Geburtsdatum (gilt nicht für das Prepaid-Verfahren),
- gewünschtes Bezahlverfahren entsprechend Ziffer 6.1,
- gültiges Kontrollmedium (z.B. Personalausweis, Kreditkarte etc.) gemäß Angaben auf dem Internetportal der *DB Regio AG, Region Südbaden* (im Prepaid-Verfahren nur Personalausweis) und
- gültiges Verifikationsmedium, falls als Kontrollmedium nicht ein Deutscher oder EU-Reisepass bzw. Deutscher Personalausweis gewählt wurde (gilt nicht für das Prepaid-Verfahren).

Interessenten aus Drittländern, die weder über einen Deutschen oder EU-Reisepass bzw. Deutschen Personalausweis verfügen, können sich gegen Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses ihres Herkunftslandes über den Kundenservice der *DB Regio AG, Region Südbaden* registrieren lassen und somit am HandyTicket Deutschland teilnehmen.

Die Registrierung und damit der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache.

Die Registrierung und Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt das Angebot des Nutzers zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung des Handy-Ticket-Services (im folgenden Nutzungsvertrag genannt) dar. Mit Bestätigung der Registrierung kommt zwischen der *DB Regio AG, Region Südbaden* und dem Nutzer der Nutzungsvertrag nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zustande. Der HandyTicket-Service steht beschränkt geschäftsfähigen Personen unter Nennung eines Vertreters (Ansprechpartner) und voll geschäftsfähigen natürlichen Personen offen. Beschränkt geschäftsfähige Personen können mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und, soweit sie im Besitz eines gültigen Personalausweises sind, über das Prepaid Zahlverfahren am HandyTicket mit einem Maximalbetrag von 50 Euro teilnehmen. Für voll geschäftsfähige natürliche Personen gilt der Maximalbetrag nicht.

2.2 Ein Anspruch auf Registrierung für den HandyTicket-Service besteht nicht.

2.3 Mit Akzeptanz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährt die *DB Regio AG, Region Südbaden* seinem Nutzer eine einfache Lizenz zur Verwendung der Software "dasHandyTicket" zur zweckgebundenen Nutzung der darin enthaltenen Funktionen. Jede anderweitige Nutzung, Änderung und/oder Modifizierung der Software ist dem Nutzer verboten. Insoweit ist es dem Nutzer auch nicht gestattet, das ihm an "dasHandyTicket" eingeräumte Recht zu vermieten, zu verleihen, zu verkaufen, zu lizenzieren, abzutreten oder anderweitig zu übertragen. Die Ermittlung und Offenlegung des Quellcodes des Programms ist verboten.

Im Fall des Verstoßes gegen den vereinbarten Nutzungsumfang steht der Nutzer den Vertragspartnern für den daraus resultierenden Schaden ein. Erfasst von diesem Anspruch wird insbesondere ein möglicher Folgeschaden bei Dritten.

Die *DB Regio AG, Region Südbaden* übernimmt keinerlei Gewährleistung bezüglich der Anwendbarkeit und Leistungsfähigkeit von "dasHandyTicket".

3. Widerrufsbelehrung

3.1 Widerrufsrecht:

Die Vertragserklärung, die Registrierung für das HandyTicket-Verfahren, kann innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder im persönlichen Bereich des Nutzerportals (Internet-Adresse: <https://www.handyticket.de/portals/web/nutzer/fanta5/login.html>) widerrufen werden. Der Widerruf bezieht sich dabei nur auf die Vertragserklärung (Registrierung für das HandyTicket-Verfahren). Die Frist beginnt mit Erhalt dieser Erklärung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie der Verpflichtung gemäß § 312e Absatz 1, Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der schriftliche Widerruf ist zu richten an folgende Adresse:
DB Regio AG, Region Südbaden
Bismarckallee 7a, 79098 Freiburg (Brsg)

ran-baden-wuerttemberg@deutschebahn.com

Vorstand: Frank Sennhenn (Vorsitzender), Kay Euler, Michael Hahn, Dr. Manfred Rudhart, Marion Rövekamp
Handelsregister: Frankfurt am Main, HRB 50977

3.2 Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen (evtl. Prepaid-Guthaben oder HandyTickets) zurückzugewähren und ggf. bezogene Nutzungen herauszugeben. Können die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewährt werden, muss insoweit ggf. Wertersatz geleistet werden. Das kann dazu führen, dass die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllt werden müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung, bzw. mit deren Empfang.

3.3 Besondere Hinweise:

Bei einer Dienstleistung erlischt das Widerrufsrecht automatisch, wenn der Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit der ausdrücklichen Zustimmung des Nutzers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Nutzer selbst diese veranlasst hat.

4. Kündigung

4.1 Der Nutzer kann den Nutzungsvertrag gegenüber der *DB Regio AG, Region Südbaden* jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist elektronisch per Internetportal oder schriftlich kündigen. Offene Forderungen gegenüber dem Nutzer (z. B. Abrechnung noch nicht bezahlter Fahrten) bleiben von der Kündigung unbenommen. Der *DB Regio AG, Region Südbaden* kann den Nutzungsvertrag jederzeit schriftlich durch ordentliche Kündigung, jeweils an die vom Nutzer zuletzt bekannt gegebene Adresse, unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist, kündigen.

4.2 Zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages mit sofortiger Wirkung ist die *DB Regio AG, Region Südbaden* insbesondere berechtigt, wenn

- der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen der Nutzung des HandyTicket-Services gegen geltendes Recht verstößt,
- der Nutzer bei der Anmeldung falsche Daten angegeben hat,
- eine Forderung gegen den Nutzer nicht einbringbar ist oder die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Nutzers droht bzw. zu vermuten ist,
- der Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung des HandyTicket-Services Rechte Dritter, insbesondere Rechte der beauftragten Dienstleister, verletzt,
- der Nutzer Leistungen der Vertragspartner missbraucht,
- der Nutzer nicht mehr im Besitz der angegebenen Handynummer ist und dies der *DB Regio AG, Region Südbaden* nicht mitgeteilt hat oder

ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Nutzungsvertrages für die *DB Regio AG, Region Südbaden* wegen des Vertrauensverlustes (z.B. bei Manipulationen) unzumutbar ist.

4.3 Mit Wirksamwerden der Kündigung kann mit sofortiger Wirkung der HandyTicket-Service nicht mehr genutzt werden. Der Finanzdienstleister wird ein etwa vorhandenes Guthaben nach Beendigung der Geschäftsbeziehung auf ein vom Nutzer anzugebendes Bankkonto gegen eine Bearbeitungsgebühr von derzeit 1,50 € überweisen. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Die Rückzahlung ist nur innerhalb von 3 Monaten nach Kündigung (aufgrund der gesetzl. Einspruchsfristen) möglich. Die Rückzahlung erfolgt in Euro.

5. HandyTicket Erwerb und Nutzung

5.1 Der Nutzer muss für die Nutzung des HandyTicket-Services bei einem am HandyTicket beteiligten Verkehrsunternehmen die jeweils dort angebotenen Tickets **vor** Fahrtantritt erwerben und sich vom Erhalt des gültigen Tickets überzeugen. Die dabei ihm entstehenden Übertragungskosten trägt der Nutzer. Mit der Bestellung des Tickets über das vom Nutzer angemeldete Handy gibt der Nutzer ein Angebot auf Abschluss eines Kauf- und Beförderungsvertrages ab. Der Kaufvertrag kommt zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsunternehmen, bei dem das Ticket gekauft wurde durch die Bereitstellung des Tickets zustande, der Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt werden. Für die Gültigkeit des Tickets ist letztendlich der Datenbankeintrag beim IT-Dienstleister maßgeblich. Das Ticket gilt zum sofortigen Fahrtantritt. Erstattungen richten sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen.

5.2 Die Höhe der Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus dem Kaufvertrag zzgl. ggf. entstandenen Gebühren bei Zahlungsstörungen (siehe Punkte 7.2 und 8.4 dieser Bestimmungen), sowie den gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens bzw. Verkehrsverbundes. Die Zahlung hat an den Finanzdienstleister zu erfolgen, an den die *DB Regio AG, Region Südbaden* seinen Anspruch abtritt.

5.3 Das Ticket auf dem betriebsbereiten Handy mit der registrierten Telefonnummer und das Kontrollmedium sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Personal des Verkehrsunternehmens vorzuzeigen und das Handy ggf. auszuhändigen.

5.4 Der Nutzer ist für die Betriebsbereitschaft des Handys, für die notwendige Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textinhaltes des Tickets verantwortlich. Dies gilt auch für die Aktualität des Kontrollmediums.

5.5 Nach Fahrtantritt über das Handy erworbene Tickets werden nicht anerkannt. Gemäß den jeweils geltenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen wird in diesen Fällen vom Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Tickets auf dem Handy sind nicht übertragbar.

5.6 Kann der Erwerb oder der Nachweis des Tickets bei der Ticketkontrolle wegen Handyversagens nicht erbracht werden (z.B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket nach den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen geahndet. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig ein gültiges Ticket zu erwerben.

5.7 Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweils genutzten Tarifgebietes.

6. Zahlungsweisen und Abrechnung

6.1 Der Nutzer kann zwischen folgenden Zahlungsweisen wählen:

- Abrechnung über das Lastschriftverfahren,
- Abrechnung über Kreditkarte (Visa, MasterCard und American Express)
- Abrechnung über das Prepaid-Verfahren durch eigenständige Überweisung
- Abrechnung über das Prepaid-Verfahren durch Überweisung per giropay.

Andere Zahlungsweisen sind ausgeschlossen. Der Finanzdienstleister wird im Rahmen des Registrierungsprozesses zum HandyTicket eine Überprüfung der Bonität des Nutzers durchführen (ausgenommen Abrechnung über das Prepaid-Verfahren). Dies erfolgt durch Abgleich der angegebenen Daten zur Person gegen den Datenbestand der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Mit der Anmeldung zum HandyTicket bestätigt der Nutzer, falls er das Bezahlerfahren „Kreditkarte“ oder „Lastschrift“ gewählt hat, dass er die Überprüfung der Bonität zur Kenntnis genommen hat. Darüber hinaus werden im Falle der Nichteinlösung der Lastschrift, soweit zulässig, entsprechende Rücklastschriftdaten in den Datenbestand der SCHUFA Holding AG eingemeldet, die diese an andere Unternehmen, die am Auskunftsverfahren beteiligt sind, auf Anfrage übermittelt. Nach Ausgleich der Forderung wird der SCHUFA Holding AG die Erledigung gemeldet.

Im Ergebnis der Bonitätsprüfung werden ggf. nur das Kreditkarten-Verfahren und das Prepaid-Verfahren zugelassen.

6.2 Die Abrechnung der erworbenen Tickets erfolgt durch den Finanz-Dienstleister in der Regel monatlich zum ersten Bankarbeitstag des auf die Entstehung der Forderungen folgenden Kalendermonats, spätestens nach Erreichen einer Forderungsgröße (i. d. R. Euro 20). Eine Ausnahme bildet der erste Ticketkauf des Nutzers nach der erfolgreichen Registrierung. Der erste Ticketkauf des Nutzers wird direkt am Folgetag des Erstkaufes abgerechnet. Dies dient zur Verifikation der vom Nutzer angegebenen Zahldaten. Die Übersicht über die getätigten Ticketkäufe (nachfolgend Umsatzübersicht genannt) enthält Einzelkaufnachweise und ist ausschließlich elektronisch über das Internetportal vom Nutzer einsehbar und abrufbar.

6.3 Der Nutzer hat die Umsatzübersicht und die Abrechnung (im Falle von Lastschriftverfahren ist das der Kontoauszug, im Falle von Kreditkartenverfahren ist das die Kreditkartenabrechnung, im Falle des Prepaid-Verfahrens ist das die Umsatzübersicht) sorgfältig zu prüfen und Einwände innerhalb von 6 Wochen nach zur Verfügungsstellung der Abrechnung gegenüber die *DB Regio AG, Region Südbaden* vorzubringen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwände gilt als Genehmigung. Der Nutzer wird in den Umsatzübersichten auf diese Rechtsfolge hingewiesen. Gesetzliche Ansprüche des Nutzers bleiben hiervon unberührt.

7. Zahlung per Lastschrifteinzugsverfahren

7.1 Die Wahl dieses Zahlverfahrens steht voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zur Verfügung.

7.2 Bei Wahl dieses Zahlverfahrens sind weitere personenbezogene Daten (Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum) und die Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer)

seitens des Nutzers für die eindeutige Zuordnung seiner Zahlung für ein erworbenes Ticket erforderlich. Bei Auswahl dieses Zahlverfahrens gibt der Nutzer mit Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sein Einverständnis zum Lastschriftinzug von seinem angegebenen Konto in Deutschland.

7.3 Sollte eine Lastschrift unberechtigt vom Nutzer zurückgegeben werden oder der Einzug der Forderung bei dessen Kreditinstitut aus von ihm zu vertretenden Gründen - insbesondere wegen unzureichender Deckung, falscher Bankdaten oder Widerspruch - scheitern, so ist er verpflichtet, für ausreichend Deckung oder die Angabe korrekter Bank-/Kreditkartendaten zu sorgen, so dass neben dem ausstehenden Betrag die jeweils gültige Rücklastschriftgebühr (derzeit 9,25 €) sowie die anfallenden Fremdgebühren der Hausbank spätestens nach 14 Bankarbeitstagen von dem Finanz-Dienstleister eingezogen werden können. Selbstzahlungen wie bspw. Überweisungen - insbesondere ohne Angabe der Handynummer - durch den Nutzer werden i.d.R. nicht akzeptiert.

7.4 Ein Anspruch des Nutzers zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren besteht nicht.

8. Zahlung per Kreditkarte

8.1. Die Wahl dieses Zahlverfahrens steht voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zur Verfügung.

8.2 Bei Wahl dieses Zahlverfahrens sind die personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) und die Kreditkartendaten (Kartenart, Kreditkartennummer, Kreditkarteninhaber, Kreditkartengültigkeit, Kontrollnummer) des Nutzers für die Bezahlung der Tickets erforderlich.

8.3 Im Rahmen des Registrierungsprozesses erfolgt eine Prüfung der angegebenen Kreditkartendaten. Dabei werden die Daten an das jeweilige, die Kreditkarte ausgebende Institut übermittelt und ein Betrag in Höhe von 1 € angefragt. Eine Verbuchung bzw. ein Einzug des angefragten Betrages erfolgt nicht.

8.4 Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Tickets über das Kreditkartenverfahren ist nur mit Visa oder MasterCard oder American Express möglich. Andere Kreditkarten werden derzeit nicht akzeptiert. Der Zeitpunkt der Abrechnung von dem Konto des Nutzers ist durch den jeweiligen Kreditkartenvertrag des Nutzers festgelegt. Die Einreichung der Ticketbeträge, die der Nutzer in einem Monat gekauft hat, erfolgt durch den Finanzdienstleister gemäß 6.2 bei dem Kreditkartenherausgeber des Nutzers.

8.5 Der Finanz-Dienstleister ist für alle Kreditkartentransaktionen des Nutzers (Karteninhaber) in Bezug zum HandyTicket-Service einschließlich des Kundenservices bei Rückfragen zum eingereichten Betrag verantwortlich.

8.6 Sollte der Nutzer ungerechtfertigt ein Charge Back (Rückgabe des Betrages) veranlassen oder die Einreichung der Forderung bei seinem Kreditkartenherausgeber aus von ihm zu vertretenden Gründen - insbesondere wegen unzureichender Deckung oder versäumte Mitteilung der Kartensperrung bei Verlust oder Diebstahl - scheitern, so ist der Nutzer verpflichtet, zusätzlich zu dem Betrag aus den im Vorfeld in Anspruch genommenen Tickets, die jeweils gültige Rücklastschriftgebühr (derzeit 9,25 €) sowie die

angefallenen Fremdgebühren des Kreditkarten-Acquirers zu tragen. Selbstzahlungen wie bspw. Überweisungen durch den Nutzer werden nicht akzeptiert.

8.7 Der Nutzer hat den Verlust, Diebstahl oder anderen Missbrauch bezüglich seiner Kreditkarte der *DB Regio AG, Region Südbaden* unverzüglich über das entsprechende Internetportal oder über die Hotline, unter Angabe seines Namens, der vollständigen Wohnadresse, des Geburtsdatums, seiner Handynummer und i.d.R. der Kreditkartennummer, mitzuteilen.

8.8 Die gekauften Tickets werden dem Nutzer in der Kreditkartenabrechnung seines Kreditkartenherausgebers als Gesamtbetrag in Euro übermittelt. Detaillierte Informationen über die Zusammensetzung des Gesamtbetrages kann der Nutzer über das Internetportal einsehen und abrufen.

8.9 Ein Anspruch des Nutzers an der Teilnahme am Kreditkarten-Verfahren besteht nicht.

9. Zahlung per Prepaid- Verfahren durch eigenständige Überweisung (Vorauszahlung)

9.1 Bei Wahl dieses Zahlverfahrens ist im Rahmen der Registrierung ausschließlich die Erhebung der Handynummer und der Nummer des Personalausweises erforderlich. Hat der Nutzer dieses Verfahren gewählt, ist er verpflichtet, eigenständig einen Betrag in Höhe von mindestens 5,00 €, welcher zum Ausgleich seiner künftigen Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich ist, im Voraus auf ein von dem Finanz-Dienstleister angegebenes Konto einzuzahlen oder zu überweisen. Dabei hat der Nutzer als „Verwendungszweck“ - zwingend an erster Stelle - seine Handynummer anzugeben. Es darf je Überweisung nur eine Handynummer angegeben werden.

9.2 Der HandyTicket-Service wird erst freigeschaltet, wenn dieser Betrag auf dem Konto des Finanz-Dienstleisters eingeht. Ein Ticketerwerb ist nur bei ausreichendem Guthaben möglich.

10. Zahlung per Prepaid- Verfahren durch Überweisung über giropay (Vorauszahlung)

10.1 Bei Wahl dieses Zahlverfahrens ist im Rahmen der Registrierung ausschließlich die Erhebung der Handynummer und der Nummer des Personalausweises erforderlich. Hat der Nutzer dieses Verfahren gewählt, kann er mittels giropay einen Betrag in Höhe von mindestens 5,00 € über das OnlineBanking-Verfahren seiner Bank von seinem Konto überweisen. Das Guthaben wird zum Ausgleich seiner künftigen Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genutzt. Die Zahlung wird im Voraus auf ein von dem Finanz-Dienstleister angegebenes Konto vom Bankkonto des Nutzers überwiesen.

10.2 Voraussetzung für die Teilnahme am Prepaid-Verfahren durch Überweisung über Giropay ist die Teilnahme der Bank des Nutzers am giropay-Verfahren. Durch die Eingabe der Bankleitzahl der Bank des Nutzers im Rahmen des Überweisungsprozesses wird dem Nutzer angezeigt, ob die Bank des Nutzers am giropay-Verfahren teilnimmt. Des Weiteren muss der Kunde für das OnlineBanking-Verfahren bei seiner Bank zugelassen sein und über eine entsprechende TAN zur Freigabe der Transaktion verfügen.

Eine Überweisung über giropay ist nur dann möglich, wenn das Konto des Nutzers über ein entsprechendes Guthaben bzw. einen ausreichenden Verfügungsrahmen verfügt.

10.3 Der HandyTicket-Service wird freigeschaltet, wenn die Giropay-Überweisung erfolgreich durchgeführt wurde. Der Kunde erhält hierüber direkt nach Abschluss der Transaktion eine Bestätigung oder Ablehnung. Ein Ticketerwerb ist nur bei ausreichendem Guthaben möglich.

11. Sperrungen

11.1 Stellt der Nutzer einen Missbrauch seines Nutzungsvertrages fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich bei der Hotline des Verkehrsunternehmens, bei dem er registriert ist, anzugeben. Das gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des Handys bzw. der registrierten SIM-Karte (Telefonnummer). Bis zum Eingang der Meldung haftet der Nutzer für die bis dahin entstandenen Forderungen. Die *DB Regio AG, Region Südbaden* unterstützt den Nutzer dahingehend, dass die Nutzung des HandyTicket-Services sofort gesperrt wird.

11.2 Stellt ein Verkehrsunternehmen, ein Verkehrsverbund oder die Dienstleister einen Missbrauch fest, wird die Nutzung des HandyTicket-Services sofort gesperrt. Die Sperrmitteilung erfolgt über eine SMS-Benachrichtigung durch den IT-Dienstleister. Jeder erfolgte Ticketkauf bzw. jede Inanspruchnahme von Leistungen, die mit der registrierten SIM-Karte erfolgte, gilt bis zum Zeitpunkt der Sperrung als vom Nutzer veranlasst.

11.3 Für den Fall einer Zahlungsstörung jedweder Art, unabhängig von der gewählten Zahlungsweise, wird der Nutzer für weitere HandyTicketkäufe gesperrt, bis die Zahlungsforderungen ausgeglichen sind. In diesem Fall wird der Nutzer in einem Mahnschreiben durch den Finanzdienstleister über die erfolgte Sperrung informiert. In diesem Fall können weitere Kosten, wie etwa Mahngebühren, auf den Kunden zukommen.

12. Datenschutz

12.1 Die Daten werden von der *DB Regio AG, Region Südbaden* und/oder den Dienstleistern erhoben und verwaltet. Hierbei wird zwischen personenbezogenen Daten und Nutzungsdaten unterschieden.

12.2 Die von der *DB Regio AG, Region Südbaden* bzw. den Dienstleistern erhobenen Nutzungsdaten werden im System 12 Monate nach Abschluss der Transaktionen gelöscht, danach sind sie nicht mehr einsehbar. Personenbezogene Daten werden 6 Monate nach Kündigung und Abschluss aller Transaktionen archiviert.

12.3 Die *DB Regio AG, Region Südbaden* kann die personenbezogenen Daten der bei ihr angemeldeten Nutzer zum Zwecke der Kundenbetreuung nutzen und speichern. Die Verwendung der personenbezogenen Daten für Werbezwecke innerhalb des Projektes bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Kunden bei der Anmeldung. Die in Ziffer 1.3 genannten Dienstleister dürfen diese Daten nur im Rahmen des Vertragszwecks nutzen und zur Durchführung der Abrechnung speichern. Die anderen am HandyTicket beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände haben keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten.

12.4 Mit der Registrierung sowie mit jeder einzelnen Nutzung des HandyTicket-Services erklärt der Nutzer jeweils sein Einverständnis, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung an die DVB LogPay GmbH, Schwalbacher Strasse 72, 65760 Eschborn, weitergegeben werden. Die DVB LogPay GmbH ist im Rahmen der §§ 28, 28 a BDSG zur Prüfung und Weitergabe der Daten an Inkassounternehmen, Auskunftsteien und Scoringdienstleister berechtigt. Die Weitergabe an Auskunftsteien ist zulässig, wenn eine der unter § 28 Absatz 1 BDSG genannten Voraussetzungen vorliegt. Auf die Übermittlung wird der Nutzer hiermit ausdrücklich hingewiesen. Auf die berechtigten Belange des Nutzers ist Rücksicht zu nehmen. Ergänzend gelten die Vorschriften des § 28 BDSG und des § 28 a BDSG.

12.5 Daten aus Sperrlisteinträgen werden 6 Monate nach Fortfall des Sperrgrundes gelöscht.

13. Informations- und Sorgfaltspflicht des Nutzers

Der Nutzer verpflichtet sich, Änderungen seiner persönlichen und vertragswesentlichen Daten (z.B. Adresse und Kontoverbindung, Handynummer und gültiges Kontrollmedium) unverzüglich der *DB Regio AG, Region Südbaden* mitzuteilen. Kommt der Nutzer seiner Informationspflicht nicht nach, so ist die *DB Regio AG, Region Südbaden* berechtigt, dem Nutzer die dadurch entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen. Die persönliche Identifikations-Nummer (PIN), die ihm bei der Anmeldung für seinen persönlichen Internetzugang zugesendet wurde, ist vom Nutzer geheim zu halten.

14. Haftung der am HandyTicket beteiligten Verkehrsunternehmen/Verkehrsverbände und Dienstleister

Zur Nutzung des HandyTicket-Services ist es erforderlich, technische Systeme und Dienstleistungen Dritter einzusetzen. Die Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände und ihre Dienstleister übernehmen für Endgeräte, Softwareprogramme, Übertragungswege, Telekommunikations- und andere Dienstleistungen Dritter weder eine Gewährleistung noch eine Haftung. Für eine fehlerhafte oder nicht erfolgte Übermittlung des Tickets übernehmen weder die Verkehrsunternehmen, die Verkehrsverbände noch die Dienstleister die Haftung, sofern der Fehler nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Der gesamte Schriftverkehr ist an die genannten Anschriften/Mail-Adressen zu richten:

DB Regio AG,
Regionalverkehr Südbaden
Bismarckallee 7a,
79098 Freiburg (Brsg)
Telefon: 01803-446088
(9 ct/Min. aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.)
ran-baden-wuerttemberg@deutschebahn.com

Schriftliche Anfragen an: Kundendialog DB Regio Baden-Württemberg,
Presselstraße 17, 70191 Stuttgart

¹ Beförderungsbedingungen

http://www.bahn.de/p/view/home/agb/agb_befoederungsbedingungen.shtml

<http://www.ortenaulinie.de>

<http://www.rvf.de>

<http://www.v-s-b.de>

<http://www.rvl-online.de/web/index.php>

<http://www.wtv-online.de/>

<http://www.suedbadenbus.de/suedbadenbus/view/index.shtml>

<http://www.sweg.de>

<http://www.ich-will-reisen.com>

<http://www.suedwestbus.de>